3 1761 07277022 5

Sammlung Göschen

Das Handelswesen

Von

Prof. Dr. Wilhelm Lexis

II

Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik

Neu bearbeitet von

Prof. Dr. Karl Muhs

HF
1007
L49
Bd.2

297

Sammlung Göschen

Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen

Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.
Berlin W. 10 und Leipzig

Zweck und Ziel der „Sammlung Göschen" ist, in Einzeldarstellungen eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Einführung in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und Technik zu geben; in engem Rahmen, auf streng wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung bearbeitet, soll jedes Bändchen zuverlässige Belehrung bieten. Jedes einzelne Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber dennoch stehen alle Bändchen in innerem Zusammenhange miteinander, so daß das Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine einheitliche, systematische Darstellung unseres gesamten Wissens bilden dürfte.

Ausführliche Verzeichnisse der bisher erschienenen Bände umsonst und postfrei

Handelswissenschaftliche Bibliothek

aus der Sammlung Göschen

Buchführung in einfachen und doppelten Posten von Hofrat Prof. Robert Stern. Mit Formularen . . . . Nr. 115
Deutsche Handelskorrespondenz v. Prof. Th. de Beaux Nr. 182
Englische Handelskorrespondenz von Oberlehrer E. E. Whitfield, M. A. . . . . Nr. 237
Französische Handelskorrespondenz von Professor Th. de Beaux . . . . . Nr. 183
Italienische Handelskorrespondenz von Prof. Alberto de Beaux . . . . . Nr. 219
Spanische Handelskorrespondenz von Dr. Alfredo Nadal de Mariezcurrena . . . . . Nr. 295
Russische Handelskorrespondenz von Dr. Th. von Kawraysky . . . . . Nr. 315
Kaufmännisches Rechnen v. Prof. R. Just. 3 Bände Nr. 139, 140, 187
Warenkunde von Regierungsrat Dr. Karl Hassack.
I. Unorganische Waren. Mit 40 Figuren . . . . . Nr. 222
II. Organische Waren. Mit 37 Figuren . . . . . Nr. 223
Drogenkunde von Georg Ottersbach u. Rich. Dorstewitz. Nr. 413
Technik des Bankbetriebes von Prof. Dr. Karl Eichenseer Nr. 484
Technik des Versicherungswesens von Dr. Hans Hilbert Nr. 741
Das Wechsel- und Scheckwesen von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes und Landgerichtsrat Adolf Backs . . . . Nr. 103
Der Handelsstand v. Rechtsanwalt Dr. jur. Bruno Springer. Nr. 545
Das deutsche Handelsschulwesen von Dir. Th. Blum. Nr. 558
Deutsches Handelsrecht von Prof. Dr. Karl Lehmann. Neubearbeitet von Dr. Heinrich Hoeniger. 2 Bände. Nr. 457, 458
Das Handelswesen von Prof. Dr. Wilh. Lexis u. Prof. Dr. Karl Muhs.
I. Das Handelspersonal und der Warenhandel . . . . Nr. 296
II. Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik . . Nr. 297
Kredit- und Bankwesen von Prof. Dr. Wilhelm Lexis und Prof. Dr. Karl Muhs . . . . . Nr. 733
Die Sozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes . . Nr. 267
Deutsch-russisches kaufmännisches Wörterbuch von Michael Kulhánek . . . . . Nr. 717
Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Prof. Dr. August Blind . . . . . Nr. 283

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Professor S. G.
Triantis

Sammlung Göschen

Das Handelswesen

Von

Dr. Wilhelm Lexis
† Professor an der Universität Göttingen

II

Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik

Dritte, vermehrte Auflage

Besorgt von

Dr. Karl Muhs
Professor an der Universität Jena

Berlin und Leipzig
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.
1923

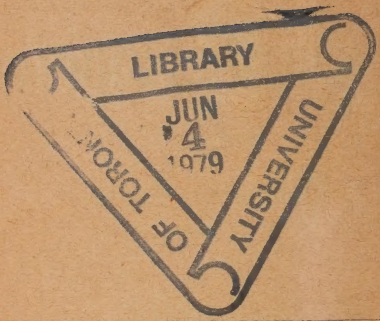

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht, von der Verlagshandlung vorbehalten.

HF
1007
L49
Bd. 2

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10.

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt. Der Effektenhandel

§ 1. Die Effektenbörse 5
§ 2. Der Terminhandel in Effekten 10
§ 3. Prolongationsgeschäfte 14
§ 4. Prämien- und Kontogeschäfte 18

Zweiter Abschnitt. Zahlungs- und Kreditverhältnisse

§ 5. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 23
§ 6. Der internationale Wechselverkehr 37
§ 7. Die Buchhaltung 39

Dritter Abschnitt. Innere Handelspolitik und Handelspolizei

§ 8. Das Börsengesetz und das Depotgesetz 43
§ 9. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 63
§ 10. Insbesondere die Vorschriften über die Ausverkäufe 69
§ 11. Handelspolizeiliche Gesetzgebung 74
§ 12. Warenhäuser und Warenhaussteuer 88
§ 13. Andere den Handel betreffende Gesetze 95

Vierter Abschnitt. Einrichtungen zur Förderung des Handels

§ 14. Rechtliche Institutionen 99
§ 15. Öffentliche Vertretung des Handels 101
§ 16. Handelsunterricht 104

Literatur.

W. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes. 8. Aufl., bearbeitet von W. Stieda. Stuttgart u. Berlin 1917.

G. Cohn, Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898.

R. van der Borght, Handel und Handelspolitik. 2. Aufl. Leipzig 1907.

W. Lexis, Der Handel (in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. II, 4. Aufl., Tübingen 1898).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena 1921 ff. Besonders Band V, die Art. Börsenwesen, Handel, Handelsgeschäfte, Handlungsgehilfen u. a.

Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften. Berlin 1922.

G. Obst, Das Buch des Kaufmanns. Leipzig 1922.

Der deutsche Kaufmann I, herausgegeben von R. Stegemann. II. Band, Der deutsche Großkaufmann. Leipzig 1905.

A. Schütze, Die Börse und die Börsengeschäfte. (Im 1. Band von Salings „Börsenpapiere", Berlin.)

R. Sonndorfer, Die Technik des Welthandels. 4. Aufl. Herausgeg. von Cl. Ottl. 2 Bde. Wien und Leipzig 1911.

M. Laß, Die sozialreformatorische Gesetzgebung und die Handelsgehilfenfrage. Leipzig 1904.

M. Biermer, Die Mittelstandsbewegung und das Warenhausproblem. Gießen 1905.

F. Schär, Handelsbetriebslehre. Leipzig 1921, 4. Aufl.

R. Nicklisch, Wirtschaftliche Betriebslehre, 5. Aufl. Leipzig 1922.

Hellauer, Welthandelslehre, 4. Aufl. Berlin 1918.

J. Hirsch, Organisation und Formen des Handels und der staatlichen Binnenhandelspolitik (im Grundriß der Sozialökonomik, Abtl. V 5, I, Mohr), Tübingen 1914 ff.)

Glockners Handelsbücherei, Leipzig.

Violets Globus-Bücherei, Handbibliothek der ges. Handelswissenschaften, Stuttgart.

Erster Abschnitt.

Der Effektenhandel.

§ 1. Die Effektenbörse.

Nur ein Teil der Geschäfte der Effektenbörse[1]) fällt in das Gebiet des eigentlichen Handels, des gewerbsmäßigen Kaufs zum Zweck des Wiederverkaufs. Es gehören hierher nur die Arbitragegeschäfte, durch welche die Ausgleichung der Kurse der Wertpapiere zwischen den verschiedenen Börsen bewirkt wird, und ferner die von Kaufleuten fachmäßig betriebenen Spekulationsgeschäfte. Ein sehr großer Teil der spekulativen Käufe und Verkäufe geht aber von privaten Kapitalbesitzern aus und gehört daher nicht zu dem eigentlichen Fachhandel. Jedoch bilden diese privaten Spekulationsgeschäfte eine wesentliche Voraussetzung der fachmäßigen, denn nur durch die Beteiligung weiterer Kreise des Publikums können die gewerbsmäßigen Spekulanten in ihrer Gesamtheit einen Gewinn erzielen, während anderenfalls Gewinn und Verlust in ihrem eigenen Kreise sich ausgleichen würden. Ein weiterer Teil der an der Börse stattfindenden Käufe von Wertpapieren hat lediglich den Zweck der Kapitalanlage. Es sind dies Papiere, die normalerweise nur geringen Kursschwankungen unterliegen; die Käufer haben gar nicht die Absicht, sie bei einer etwaigen Steigerung des Kurses zu verkaufen, sondern sie wollen sie behalten und nur wieder veräußern, wenn sie aus irgend

[1]) Über das Wesen der Börse vergl. Bd. I, S. 81 ff (Nr. 296 dieser Sammlung).

einem Grunde Kapital flüssig machen müssen. In Inflationszeiten tritt dieses Geschäft gegenüber dem Spekulationsgeschäft in den Hintergrund, da der Kauf von Effekten mit verhältnismäßig gleichbleibenden Kursen infolge der Geldentwertung für den Kapitalbesitzer mit Verlust verbunden ist.

Endlich finden durch Vermittlung der Effektenbörse auch oft in großem Umfange Emissionsgeschäfte statt, nämlich Verkäufe von neu begebenen Aktien oder Schuldverschreibungen. Die auszugebenden Effekten werden in der Regel von einem Bankenkonsortium oder auch von einzelnen Banken insgesamt übernommen und dann im einzelnen oder auf dem Wege einer öffentlichen Subskription veräußert. Als letzte Abnehmer dieser neuen Wertpapiere sind wieder die privaten Kapitalbesitzer in Aussicht genommen, sei es für Anlage- oder für Spekulationszwecke. Vom Standpunkt der Banken gehören die Emissionsgeschäfte ebenfalls in das Gebiet des eigentlichen Handels. Die an der Effektenbörse stattfindenden Geschäfte in Wechseln und Geldsorten, die noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts den Hauptteil des laufenden Börsenverkehrs ausmachten, haben zwar auch heute noch eine große volkswirtschaftliche Bedeutung, aber im Verhältnis zu den Umsätzen in Aktien und Obligationen nur einen bescheidenen Umfang.

Im ganzen walten an der Effektenbörse die Geschäfte mit spekulativer Tendenz vor. Viele kleine und große Kapitalisten wollen zwar kein eigentliches Börsenspiel treiben, aber sie kaufen doch Papiere, in der Hoffnung, sie bei höheren Kursen wieder verkaufen zu können. Diese gewissermaßen verschämten Spekulationskäufe und -verkäufe werden in der Form von Bar- oder Kassengeschäften gemacht, und zwar entweder ausschließlich mit den eigenen Mitteln des Käufers oder mit Hilfe eines Bankkredits, indem die Papiere für Rechnung des Bankkunden gekauft, aber von

ihm nur teilweise bezahlt werden, während die Bank den Rest deckt und die Stücke als Pfand behält. Termingeschäfte kommen in diesen Kreisen des Publikums selten vor, da man doch Scheu trägt, allzu große Summen aufs Spiel zu setzen.

Die Effektenbörse hat jedenfalls für weit breitere Schichten der Bevölkerung Interesse, als die Warenbörse. Denn Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, hat jeder, der überhaupt Vermögen besitzt, von Zeit zu Zeit Veranlassung, und insofern gibt es an dieser Börse keine Outsiders, während an der Warenbörse diejenigen als solche anzusehen sind, die sich auf Spekulationen — die in diesem Falle nur Termingeschäfte sein können — einlassen, ohne zu dem Handel in der betreffenden Ware irgend eine Beziehung zu haben. Solche Fälle kommen aber im ganzen nur selten und in Zeiten ungewöhnlicher spekulativer Erregung vor. Von der Effektenbörse dagegen geht fortwährend ein starker Anreiz zur Spekulation für weite Kreise aus, der auch dadurch gefördert wird, daß viele Personen ohne kaufmännische Fachkenntnisse doch ein wohlbegründetes Urteil über den inneren Wert und die Zukunftsaussichten gewisser Papiere, namentlich Staatspapiere, haben können. Auch sind in normalen Zeiten die meisten Wertpapiere weniger gefährliche Spekulationsobjekte, als Waren, deren Preis von unberechenbaren Ernteschwankungen abhängt.

Wie an der Warenbörse, so werden auch an der Effektenbörse die Geschäfte meistens durch Makler vermittelt, von denen in Deutschland nur die Kursmakler eine amtlich anerkannte Stellung haben. Das Privatpublikum steht jedoch im allgemeinen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Maklern, sondern wendet sich an Bankiers oder Banken, die als Kommissionäre die ihnen übertragenen Geschäfte ausführen. Sie machen in der Regel von ihrem Selbst-

eintrittsrecht Gebrauch, zumal sich die bei ihnen eingehenden Aufträge vielfach auf Käufe und Verkäufe derselben Papiere beziehen und dann größtenteils durch Übertragungen erledigt werden können.

Die Hauptformen der Geschäfte der Effektenbörsen sind die Kassengeschäfte und die Termingeschäfte; bei den letzteren sind wieder die festen und die bedingten oder Prämiengeschäfte zu unterscheiden. Zu den Kassengeschäften werden auch die „per morgen" und die „per einige Tage" geschlossenen Geschäfte gerechnet. Bei den ersteren ist der Vertrag an dem dem Abschluß folgenden Börsentage zu erfüllen, bei den letzteren kann jeder Teil an dem dritten folgenden Börsentage die Erfüllung verlangen. Die ausdrücklich mit „per Kasse" bezeichneten Geschäfte sind am Abschlußtage selbst fällig, wenn auch die wirkliche Lieferung der Effekten oft etwas später erfolgt. Kassengeschäfte können selbstverständlich über alle an der Börse überhaupt zum Handel zugelassenen Wertpapiere abgeschlossen werden, und die Größe der einzelnen Abschlüsse hängt ganz von dem Belieben der Parteien ab. Sie bilden der Zahl nach die Hauptmasse der Effektengeschäfte, denn auch vor der Beschränkung des Terminhandels durch das Gesetz von 1896 fanden an der Berliner Börse nur in etwa sechzig Papieren Termingeschäfte statt, während täglich die Kassenkurse von mehr als 1500 Effekten notiert wurden.

Für die große Mehrzahl der Papiere wird durch die dazu bestimmten Börsenorgane unter Mitwirkung der Kursmakler täglich nur ein amtlicher Kurs im Kassengeschäft festgesetzt. Dieser wird so gewählt, daß die vorliegenden Aufträge über Käufe und Verkäufe möglichst vollständig erfüllt werden. Findet vollkommene Ausgleichung statt, so steht im amtlichen Kurszettel hinter dem angeführten Kurs der Vermerk bz. = bezahlt. Der Zusatz bz. G. (Geld) bedeutet, daß bei diesem

Kurse ein Teil der Nachfrage noch nicht befriedigt werden konnte; bz. B. (Brief) gibt an, daß ein Teil der angebotenen Effekten zu diesem Kurs keinen Abnehmer gefunden hat; das Zeichen G. besagt, daß nur Nachfrage, B., daß nur Angebot zu dem angegebenen Kurse vorhanden war, also keine Geschäfte zustande gekommen sind. Sind überhaupt weder Käufer noch Verkäufer vorhanden oder liegt nur Angebot oder nur Nachfrage ohne Limitierung des Kurses vor, so wird die Notiz gestrichen.

Die Feststellung des Börsenpreises erfolgt in Prozenten des Nennwerts (in Wien zum Nennwert selbst); bei Papieren mit festen Zinsen werden Stückzinsen nach dem Zinsfuß des betreffenden Papiers berechnet; bei anderen Wertpapieren findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt.

Die Aufträge lauten in der Regel „bestens, aber nicht über bzw. unter einem bestimmten Kurs". Kommt der Kauf oder Verkauf überhaupt zustande, so wissen die Auftraggeber, daß er zu dem einzigen im amtlichen Kursblatt verzeichneten Kurse stattgefunden hat. Ein sog. „Schnitt" von seiten des Kommissionärs, wie er vor dem Erlaß des Börsengesetzes von 1896 bei den Termingeschäften möglich war, für die mehrere im Laufe der Börsenzeit vorgekommene Kurse notiert werden, ist also nicht zu befürchten. Für gewisse Papiere können mit Genehmigung des Börsenvorstandes auch im Kassengeschäft mehrere Kurse angeführt werden.

Die Bedingungen der Zulassung der Effekten zum Börsenhandel und insbesondere zum Terminhandel werden in dem Abschnitt über die Börsengesetzgebung besprochen werden. In Deutschland lauteten die Termingeschäfte stets auf den letzten Tag des Monats, den „Ultimo". An der Pariser und der Londoner Börse gibt es auch eine Medio-Liquidation. Die Abschlüsse dürfen sich nur auf gewisse Minimalbeträge

oder deren Vielfaches beziehen, z. B. auf Summen von 15 000 Mk. oder auf 25—50 Stück, 50 000 Fr., 5000 Rubel usw.

§ 2. Der Terminhandel in Effekten[1]).

Wie schon oben bemerkt worden, ist der Terminhandel in Effekten volkswirtschaftlich entschieden von geringerer Wichtigkeit und Nützlichkeit als der ist Waren, wie er ja auch nur in einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Papieren stattfindet. Es sind dies hauptsächlich solche, die als besonders geeignet für Spekulationszwecke betrachtet werden, weil sie, obwohl solide begründet, mit ihren Kursen dem Auf- und Niedergehen der allgemeinen Konjunkturen der Volkswirtschaft am genauesten und schnellsten folgen. Hierher gehören namentlich die Aktien gewisser Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften und der großen Bergwerks- und Industriegesellschaften — die allerdings in Deutschland von 1896 bis 1908 vom Terminhandel ausgeschlossen waren. Die wichtige volkswirtschaftliche Funktion des Warenterminhandels für die zweckmäßige zeitliche Verteilung des Verbrauchs eines nicht kontinuierlich erzeugten Produkts findet im Effektenterminhandel keine Analogie; sein volkswirtschaftlicher Nutzen beschränkt sich darauf, daß er den Markt erweitert und es dadurch möglich macht, an großen Börsen bedeutende Mengen der betreffenden Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen, ohne eine erhebliche Änderung des Kurses zu verursachen. Am nützlichsten wäre diese Wirkung ohne Zweifel in bezug auf sichere Anlagepapiere, namentlich einheimische Staatspapiere und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Körperschaften. Tatsächlich aber sind vor dem Kriege an der Berliner Börse von solchen Papieren nur die 3%ige Reichs-

[1]) Über das Wesen des Termingeschäfts und das Termingeschäft in Waren vergl. Bd. I, S. 84 ff.

anleihe und die 3 %ige preußische Staatsanleihe, aber desto mehr ausländische Staatspapiere — argentinische, japanische, portugiesische, russische, spanische, ungarische, türkische — im Terminhandel gehandelt worden. Ob die rein spekulative Geldbewegung, die der Terminhandel in Effekten erzeugt, der volkswirtschaftlich nützlichsten Kapitalverwendung förderlich ist, wird man mindestens für zweifelhaft halten, wenn man erwägt, daß der Posten „Lombard und Reports" in der Bilanz der deutschen Aktienkreditbanken vor dem Kriege $2^1/_2$ Milliarde Mk. ausmachte und daß wahrscheinlich der größere Teil dieser Summe im Dienst der Terminspekulation festgehalten wurde. Im übrigen übt der Terminhandel auf den Kurs der Effekten dieselbe Wirkung aus wie auf die Warenpreise: in der Regel glättet er die durch die realen Faktoren bedingte Kursbewegung und verhindert übermäßige Ausschläge nach oben wie nach unten. Die künstliche Erzeugung solcher Schwankungen ist auch hier immer nur das Werk großer, mit Millionen operierender Spekulanten, und deshalb von der Existenz des Terminhandels unabhängig, wie sich dies namentlich an der Neuyorker Börse zeigt. Der Terminhandel aber zieht die Leerspekulanten herbei, und diese üben, wenn auch unabsichtlich, eine mäßigende Wirkung aus, weil sie immer nach einiger Zeit gezwungen sind, ihre früheren Geschäfte durch entgegengesetzte aufzuheben. Wenn z. B. ein Papier infolge irgend eines Ereignisses ins Sinken gerät, so wird die Entwertung stets in engeren Grenzen bleiben, wenn ein bedeutendes „Decouvert" vorhanden ist, d. h. wenn viele Baisse-Spekulanten das Papier vorher in blanko verkauft haben, die jetzt genötigt sind, sich zu decken. Auch im Effektentermingeschäft wird in der Regel ein Teil der verkauften Papiere wirklich geliefert und die Kurse derselben stehen daher mit denen des Kassengeschäftes in fortdauerndem Zusammenhange, indem eine

Arbitrage zwischen den beiden Geschäftsarten stattfindet: bleibt der Kassenkurs zu weit hinter dem Terminkurs zurück, so wird das betreffende Papier per Kasse gekauft und auf Zeit verkauft, und das umgekehrte geschieht, wenn der Kurs im Bargeschäft um einen gewinnzulassenden Betrag höher steht, als der für das Monatsende notierte.

Die bedenklichste Seite des Effektenterminhandels ist ohne Zweifel darin zu sehen, daß er dem nichtkaufmännischen Publikum eine so sehr bequeme Gelegenheit bietet, sich in größerem Maßstabe am Börsenspiel zu beteiligen. Eine gewisse Urteilsfähigkeit über Wertpapiere ist allerdings, wie schon bemerkt, im Publikum weiter verbreitet als über Waren; dennoch aber sind die Partien bei der Effektenspekulation noch ungleicher als bei der Warenspekulation. Die von dem Ernteergebnis abhängenden künftigen Marktverhältnisse einer Welthandelsware können auch die gewiegtesten Fachkaufleute nicht mit Sicherheit übersehen. So können auch die Kurse der Effekten durch Ereignisse, wie Krieg oder Revolution in Inflationszeiten durch die Schwankungen der Wechselkurse, die niemand vorausahnen kann, stark beeinflußt werden; sehr häufig treten Kursbewegungen ein, deren Ursache nur einer kleinen Gruppe von Eingeweihten im voraus bekannt war, die also nun imstande sind, mit voller Sicherheit die bevorstehende Konjunktur auszunutzen. Sie wissen z. B., daß eine industrielle Aktiengesellschaft eine große Bestellung erhalten hat, daß ein Bergwerk zu einem hohen Preise verstaatlicht werden soll, daß eine Bank einen großen Teil ihres Aktienbesitzes zu unerwartet günstigen Bedingungen abstoßen wird, daß eine erhöhte Dividende oder Kapitalvermehrung mit einem wertvollen Bezugsrecht in Aussicht steht, oder aber auch, daß ein Teil ihrer Aktiva sich als wertlos herausstellen wird. Wichtig ist in normalen Zeiten auch die den Eingeweihten

früher zugängliche Kenntnis der nächsten Dividende. Die kleinen Fachspekulanten haben oft eine richtige Witterung für die sich vorbereitenden Börsenereignisse, das allgemeine Publikum aber bleibt vollständig im dunkeln und muß schließlich die Kosten bezahlen. Diese aber werden, wenn es sich auf Termingeschäfte eingelassen hat, in der Regel größer sein als bei den früher meistens weit bescheideneren Kassengeschäften.

Für die Abwicklung der Termingeschäfte in Effekten am Stichtag bestehen Liquidationsbureaus, zu deren Errichtung sich die an diesen Geschäften beteiligten Firmen vereinigt haben. In Berlin bestand ein solches Bureau auf Grund einer Vereinbarung mit dem Vorstand des Liquiditationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse. Jedes Mitglied reicht für jedes zum Terminhandel zugelassene Wertpapier einen Skontrobogen ein, der in einer alphabetischen Liste aller zum Vereine gehörenden Firmen angibt, welchen Saldo in dem betreffenden Papier die Firma jeder der übrigen zu liefern oder von ihr abzunehmen hat. Die Differenz der Summen dieser beiden Zahlenreihen ergibt dann den Betrag, den die Firma schließlich überhaupt liefern oder empfangen muß. Der Gesamtbetrag dieser Schlußsaldi der lieferungspflichtigen Firmen muß immer den der Schlußsaldi der bezugspflichtigen gerade ausgleichen. Es kann natürlich auch vorkommen, daß ein Mitglied per Saldo weder zu liefern noch abzunehmen, also gerade so viel gekauft wie verkauft hat. Auch in diesem Falle muß der Skontrobogen eingereicht werden, es sei denn, daß der Saldo mit jedem einzelnen Vereinsmitgliede glattgestellt, d. h. gleich Null ist. Wer per Saldo Effekten zu beziehen hat, muß darüber einen oder mehrere Empfangsscheine beifügen, die das Liquidationsbureau nach Bedarf den zu liefernden Posten entsprechend in Unterbelege zerlegen kann.

So werden also jedem Lieferungspflichtigen ein oder mehrere Abnehmer zugewiesen.

Die Abwicklung findet statt auf Grund eines einheitlichen Liquidationskurses, der in Berlin am zweiten Tage vor dem Ultimo von dem Börsenvorstande festgesetzt wurde. Für die einzelnen Spekulanten, die vor dem Monatsende ihre Käufe und Verkäufe ausgeglichen haben, ergibt sich auf diese Art derselbe Gewinn oder Verlust, wie bei der direkten Berechnung der Differenz des Kauf- oder Verkaufspreises. Hat A ein Wertpapier auf Ende des Monats von B zum Kurse von 150 gekauft und im Laufe des Monats an C zu 153 verkauft, und wird dann der Liquidationskurs auf 152 festgesetzt, so erhält er bei der Liquidation von B 2 und von C 1, im ganzen also 3. Für das private Publikum werden diese Abrechnungen natürlich durch die als Kommissionäre dienenden Bankiers oder Banken besorgt.

§ 3. Prolongationsgeschäfte.

Ebenso wie an der Warenbörse sind auch an der Effektenbörse effektive und spekulative Termingeschäfte ununterscheidbar zusammengeworfen. Stets wurden auf Zeit gekaufte oder verkaufte Wertpapiere in größerer oder kleinerer Menge auch wirklich eingefordert oder geliefert, schon deshalb, weil das Kassengeschäft der zum Terminhandel zugelassenen Papiere in der Regel nur geringen Umfang hatte und größere Effektenumsätze ohne Schwierigkeit nur durch den Terminhandel vermittelt werden konnten. Wer also Papiere auf den Ultimo gekauft oder verkauft hat, muß auch darauf gefaßt sein, daß er sie abnehmen oder liefern muß. Er kann sich ja allerdings noch am letzten Tage durch eine entgegengesetzte Operation dieser Verbindlichkeit entziehen, und er könnte dann auch sofort wieder durch einen Kauf oder Verkauf auf das Ende des neuen Monats seine Spekulation in

dem ursprünglichen Sinne fortsetzen. Aber einerseits würde dieses Verfahren doppelte Kosten verursachen, andererseits würde auf eine längere Zeit ausgedehnte Spekulation, sei es auf das Steigen oder auf das Sinken des Kurses, ohne voll ausreichendes Kapital schwerlich möglich sein, wenn die Spekulanten genötigt wären, am Ende jeden Monats ihre Position tatsächlich aufzugeben und um jeden Preis zu liquidieren. Um ihre Stellung behaupten zu können, müssen sie in irgendeiner Art fremdes Kapital in Gestalt von Geld oder Wertpapieren zu Hilfe nehmen. Dieses kann geschehen durch die Prolongation ihrer Zeitgeschäfte mittels der sog. Reportierung. Wer nicht imstande ist, die gekauften Effekten am Monatsende abzunehmen, verkauft sie zum Liquidationskurs an einen Dritten und kauft gleichzeitig denselben Nominalbetrag zu einem in der Regel höheren Kurse für den nächsten Ultimo zurück. Bei dieser Operation finden also nicht zwei isolierte, voneinander unabhängige Geschäfte statt, sondern sie ist eine einheitliche, die zu mehr oder weniger günstigen Bedingungen ausgeführt werden kann. Der Käufer rechnet hier in Zukunft auf ein weiteres Steigen des Kurses und er setzt jetzt seine Spekulation ungestört fort, indem er nur die Vergütung opfert, die er in dem Kurszuschlag dem die Effekten „hereinnehmenden" oder (wie man in Wien sagt) „in Kost nehmenden" Bankier oder Kapitalisten überläßt. Wer umgekehrt am Ende des Monats Effekten liefern soll, die er nicht besitzt, und in der Zukunft sich zu einem niedrigeren Kurse decken zu können hofft, kann durch ein ähnliches Geschäft ebenfalls seine Stellung weiter behaupten, in dem er die ihm fehlenden" Stücke von einem anderen zum Liquidationskurse kauft — der nun also für ihn eintreten muß — und sie gleichzeitig diesem zu einem etwas niedrigeren Preise zum Ende des nächsten Monats wieder verkauft. Auch dieses „Hineingeben"

oder „in Kost geben" von Effekten von seiten des eintretenden Kapitalisten wird als Reportieren bezeichnet. Dagegen nennt man den Preisabschlag für den nächsten Ultimo Deport, Report aber den Kurszuschlag, wie er bei dem vorher erwähnten Prolongationsgeschäft vorkommt. Wirtschaftlich betrachtet ist der Report eine Art von Darlehnszins, der Deport eine Art von Mietzins. Bei aufsteigender Konjunktur mit Vorherrschaft der Hausse-Partei hat der Report die Tendenz zum Steigen, aber diese kann um so mehr gemildert werden, je reichlicher der Börse Geld für Prolongationszwecke zur Verfügung gestellt wird. Deport bei den wichtigeren Spekulationspapieren dagegen zeigt das Vorwalten einer Baisse-Spekulation an. Die Höhe der Report- und Deportsätze hängt aber nicht nur von der allgemeinen Lage des Marktes und dem geltenden Zinsfuß ab, sondern sie wird auch durch die Stückzinsen bedingt, die bei den Prolongationsgeschäften ebenso wie bei den einfachen Zeitgeschäften neben den Kursen immer mit berechnet werden. Steht der Kurs einer Aktie hoch über Pari, so gewährt der usancemäßige Zinsfuß von 4% des Nominalwertes dem Geldgeber, der ein solches Papier für einen Monat hereingenommen hat, nur eine geringe Verzinsung der hingegebenen Summe; um so höher muß also der Reportzuschlag sein, wenn der Geldgeber z. B. eine Vergütung nach dem Fuße von 5% jährlich verlangt. Wenn dagegen der Kurs einer Aktie nur 66% beträgt, so stellen die laufenden Stückzinsen schon 6% der hingegebenen Summe dar, und bei einem Prolongationszinsfuß von 5% wird der Geldgeber sich daher überhaupt keinen Report ausbedingen können, sondern sich sogar einen kleinen Abzug an den Stückzinsen, einen Deport, gefallen lassen müssen. Bei dem „Hineingeben" von Effekten werden die Stückzinsen natürlich ebenfalls entsprechend in Rechnung gebracht.

Übrigens können solche Prolongationsgeschäfte auch gemacht werden, ohne daß wirklich Geld gegeben oder Stücke hineingegeben werden. Jeder Verkäufer, der keine Effekten, und jeder Käufer, der kein Geld hat, können sich gegenseitig für einen gleichen Betrag reportieren. Wenn die beiden Parteien gleich stark wären, so könnte auf diese Weise eine vollständige Ausgleichung entstehen und es würde dann auch weder Report noch Deport zu bezahlen sein. Meistens aber hat die eine Partei ein bedeutendes Übergewicht, zeitweise sogar die Alleinherrschaft, und dann wird das Eintreten von fremdem Kapital für die Prolongation notwendig. Am einfachsten geschieht dies dadurch, daß die Banken für die Kunden, für die sie Termingeschäfte vermitteln, auch die Reportierung übernehmen. Sie können dann vielleicht innerhalb ihres Kundenkreises entgegengesetzte Stellungen zum Teil ausgleichen, für den Rest aber werden sie die Regelung übernehmen, die bei der Liquidation wahrscheinlich zum Teil auch noch durch Ausgleichung erfolgt.

Das „Hereinnehmen" von Effekten hat wirtschaftlich die Bedeutung eines Lombarddarlehens für den vollen Kurswert der übernommenen Papiere, während es sich rechtlich von einem solchen dadurch unterscheidet, daß die betreffenden Effekten in das Eigentum des Geldgebers übergehen. Immerhin schließt ein solches Geschäft im Falle des Konkurses des Spekulanten ein Risiko ein, das eine höhere Zinsvergütung rechtfertigt, als die bei einem gewöhnlichen Lombardgeschäft übliche. Im Verkehr der Bankiers untereinander wird bei effektivem Hereinnehmen vielfach ein niedrigerer Kurs als der Liquidationskurs zugrunde gelegt und die Differenz zwischen diesem und jenem als Sicherheit bar eingezahlt. Oder es wird ein eigentliches Lombardgeschäft abgeschlossen; hereingenommene Papiere werden auf einen Monat bis zu einem gewissen Prozentsatz ihres

Wertes beliehen, dienen als Faustpfand für dieses Darlehen, bleiben aber im Eigentum des Geldnehmers. Dieses Verfahren hat den großen Vorteil, daß es nicht der Börsensteuer unterliegt, weil es sich hier nicht um eine Kauf- oder Anschaffungsgeschäft handelt. Die Reportgeschäfte dagegen sind steuerpflichtig, aber nur für das dem Werte nach höhere der beiden kombinierten Geschäfte. Die Lombarddarlehen werden übrigens nicht nur fest auf den nächsten Ultimo, sondern auch auf kurze Fristen und in täglich fälligem Gelde gewährt.

§ 4. Prämien- und Kontogeschäfte.

Außer den festen Termingeschäften finden auch in großem Umfange bedingte statt, sog. Prämiengeschäfte, bei denen der eine Teil sich das Recht des Rücktritts gegen Zahlung einer Prämie vorbehält. Diese Geschäfte, die auch im Warenhandel vorkommen, dienen fast ausschließlich dem Spiel, da eben kein fester Kauf und Verkauf abgeschlossen wird. Der Spekulant macht einen bestimmten Einsatz, nämlich die Prämie, auf die sein Verlust im ungünstigen Falle beschränkt ist, während sein Gewinn beliebig hoch steigen kann, wenn er auch durch die Prämie eine Einbuße daran erleidet. Die Prämie hatte in Berlin und Paris den Charakter eines Reugeldes, das nur im Falle des wirklichen Rücktritts zu bezahlen ist; infolgedessen aber besteht eine Kursdifferenz zwischen den mit Prämie und den fest gehandelten Papieren. In Wien dagegen wurde die Prämie sofort beim Abschluß des Geschäfts für das bloße Recht des Rücktritts bezahlt, gleichviel, ob davon Gebrauch gemacht wurde oder nicht. Die Prämiengeschäfte werden sowohl auf das Ende des laufenden, wie auch des folgenden und nächstfolgenden Monats geschlossen. Bei den Geschäften mit Vorprämie hat der Käufer die Wahl, vor der Liquidation an dem dafür bestimmten Tage der „Prämienerklärung" (in Paris, wo in

Effekten nur Vorprämiengeschäfte üblich sind, réponse des primes), ob er die bedingungsweise gekauften Papiere zu dem vereinbarten Kurse übernehmen oder — nach dem Berliner Verfahren — gegen Zahlung der Prämie „abandonnieren" will. Er wird sich für das letztere entscheiden, wenn der Kurs um mehr als den Betrag der Prämie gesunken ist. Der Verlust des Verkäufers erfährt in diesem Falle eine entsprechende Verminderung. Die Rückprämie verschafft dem Verkäufer das Recht der Wahl, ob er liefern oder zurücktreten will. Er wird zurücktreten, wenn der Kurs bei der Liquidation um mehr als den Betrag der Prämie über dem vereinbarten steht. Nach dem früher in Berlin bestehenden Verfahren wurden die Geschäfte mit Vorprämie immer zu einem höheren, die mit Rückprämie immer zu einem niedrigeren Kurse geschlossen, als dem gleichzeitigen Ultimokurse für feste Geschäfte. So war z. B. am 12. Oktober 1905 der Kurs für Vorprämienschlüsse in Aktien der Deutschen Bank für Ende Oktober 244,50 à 244/1,50 (wo die hinter dem Strich stehende Zahl die eventuell zu bezahlende Prämie angibt), während der Ultimokurs für feste Geschäfte am Schluß der Börse auf 242 stand. Gleichzeitig war der Kurs für Rückprämien auf Ende November 240,25/2,25. — Bei dem sog. Stellgeschäft (Stellage) erhält der eine Teil das Recht, gegen Entrichtung des „Stellgeldes" eine bestimmte Zahl Stücke entweder zu einem vereinbarten Kurse abzunehmen oder zu einem niedrigeren Kurse zu liefern. Es ist das eine Kombination von Vor- und Rückprämie, die auch einen doppelten Einsatz verlangt. Gegen eine besondere Prämie kann man sich auch das Recht vorbehalten, von einem solchen Stellgeschäft ganz zurückzutreten. Bei dem Schluß auf fest und offen ist ein Prämiengeschäft mit einem festen Lieferungsgeschäft verbunden, indem der eine Kontrahent sich vorbehält, einen bestimmten Teil der

Papiere nicht zu liefern oder nicht abzunehmen. Dagegen steht bei dem Nochgeschäft dem einen Teil das Recht zu, noch einmal oder mehrere Male die gleiche Anzahl Stücke sich liefern zu lassen oder seinerseits zu liefern.

Daß mit Hilfe von Bankkredit auch bei nur mäßigem Kapitalbesitz bedeutende Spekulationen in der Form von Kassengeschäften unternommen werden können, ist bereits oben bemerkt worden. Für die Aktien der großen Bergwerks- und Fabrikunternehmungen hatte sich während der Dauer ihres Ausschlusses vom Terminhandel (1896—1908) in Berlin eine besondere Form des spekulativen Kassengeschäfts, das sog. Kontogeschäft, gebildet. Es fanden sich darüber neben den gewöhnlichen Kassenkursen besondere Notierungen im Kurszettel mit dem Beisatz „im freien Verkehr", weil diese Geschäfte nicht durch die amtlichen Kursmakler, sondern durch private Makler vermittelt wurden. Daher wurden für sie auch die verschiedenen im Laufe der Börsenzeit wirklich vorgekommenen Kurse notiert, während für die übrigen Kassengeschäfte ein einheitlicher Kurs festgestellt wird. Im Kontogeschäft wird der Käufer mit dem Preise der Effekten nach dem Tageskurse belastet und hat Kontokorrentzinsen bis Ende des Monats zu bezahlen, während für den Verkäufer entsprechende Gutschrift mit Zinsvergütung erfolgt. Am Monatsende findet dann die Abrechnung mit Lieferung oder Abnahme des Effektensaldos statt.

Gegenwärtig ist das Termingeschäft in Effekten verboten, um der Spekulation nicht noch mehr Anreiz zu geben, als an sich bereits von den Schwankungen der Wechselkurse und den Einwirkungen der Geldentwertung ausging. Lediglich in Devisen und fremden Noten ist es unter Mitwirkung der Reichsbank und bestimmter Banken gestattet, um den ein- und ausführenden Kaufleuten die Möglichkeit einer

Sicherung gegen Veränderungen der Wechselkurse zu geben, die etwa in den Zeiträumen zwischen Einkauf und Bezahlung beim Import oder zwischen Verkauf und Eingang der Zahlung bei der Ausfuhr auftreten[1]). Sowohl der Handel mit ausländischen Wertpapieren als auch mit fremden Wechseln und Zahlungsmitteln ist einer strengen gesetzlichen Regelung unterworfen. Bereits im Jahre 1916 mußten sämtliche ausländische Wertpapiere und solche, die sich im Ausland befanden, angemeldet werden (Bek. vom 23. 8. 16), im folgenden Jahre wurde bestimmt, daß die Versendung von Wertpapieren nach dem Ausland nur durch Firmen geschehen durfte, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte treiben. Laut Gesetz vom 22. 3. 17 wurden die Besitzer ausländischer Wertpapiere gehalten, diese dem Reiche gegen angemessene Vergütung zu überlassen. Durch das Gesetz vom 1. 3. 19 wurde der Reichsfinanzminister ermächtigt zu verbieten, daß ausländische Wertpapiere ausgeführt oder an im Ausland ansässige Personen verkauft oder verpfändet wurden, von welcher Ermächtigung auch später Gebrauch gemacht wurde. Der Handel in denjenigen ausländischen Wertpapieren, die dem Reiche zur Verfügung gestellt werden mußten, wurde verboten, so daß sämtliche Auslandseffekten mit Ausnahme der österreichischen, ungarischen, bulgarischen, russischen und türkischen von den deutschen Börsen verschwanden. In ähnlicher Weise wurde der freie Handel mit fremden Zahlungsmitteln beschränkt. Der Kauf und Verkauf solcher darf nur durch Vermittelung der Reichsbank oder solcher Banken geschehen, die Depot- und Depositengeschäfte gewerbsmäßig betreiben dürfen oder denen die im Gesetz vorgesehene Bescheinigung durch die zuständige Handelskammer erteilt ist und die ferner im Handelsregister

[1]) Auch diese Termingeschäfte sind nunmehr verboten (Verordnung vom 3. 7. 23).

oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und, soweit sie ihre Geschäftsbetriebe im Ortsbereich einer staatlich anerkannten Fondsbörse haben, diese regelmäßig besuchen. Pflicht der Banken ist es, sich über die Person ihrer Auftraggeber zu vergewissern; von jedem Geschäft ist dem zuständigen Finanzamt ein Beleg zu übersenden. Ausnahmen sind lediglich für Firmen zulässig, denen ihre Handelskammer eine Bescheinigung erteilt, daß ihr Geschäftsbetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt. (Ges. vom 3. 2. 22.) Allen andern Firmen ist der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Prüfungsstelle gestattet; diese hat die übersandten Belege dahin zu prüfen, ob die Zahlungsmittel zur Bezahlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten oder sonstigen im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich sind. Zu den als zulässig erachteten Zwecken gehören nicht Käufe zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage. (Ges. vom 12. 10. 22.)

Die angeführten Vorschriften sollten teils die Verbringung von Effektenkapitalien im Ausland aus Steuerhinterziehungsgründen verhindern, teils die Spekulation in Devisen und die spekulative Hamsterung von Devisen eindämmen, um den Kurs der Mark zu stützen. Einen nennenswerten Erfolg haben sie weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin zu verzeichnen. Die Gewalt der wirtschaftlichen Verhältnisse erwies sich, wie bei allen übrigen gesetzgeberischen Maßnahmen der letzten Jahre, so auch hier stärker als alle Versuche, den Gang der Wirtschaft durch behördliche Vorschriften zu leiten.

Zweiter Abschnitt.

Zahlungs- und Kreditverhältnisse.

§ 5. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Wird ein Kauf oder Verkauf getätigt, dann bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Kontrahenten, in der die Vertragsbedingungen im einzelnen festgelegt werden. Eine Bindung an eine bestimmte Form ist nicht notwendig; der Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden, wenngleich das letztere die Regel ist; sogar durch Stillschweigen kann die Zustimmung zu einem Geschäft bekundet werden, z. B. bei vorher angeforderten Ansichtssendungen, die innerhalb einer bestimmten Frist, welche sich nach dem in der Branche herrschenden Handelsbrauch bemißt, nicht zurückgesandt werden.

Ein Geschäft kommt meistens in der Weise zustande, daß von dem Verkäufer an den Käufer ein Angebot (Offerte), sei es auf besonderes Verlangen oder ohne solches, gerichtet wird. Die Offerte kann fest oder freibleibend sein. Im ersten Fall ist der Offerent während der angegebenen Zeitdauer an sein Angebot gebunden; bei der freibleibenden Offerte besteht eine solche Bindung nicht; wenn unmittelbar nach ihrem Eingang eine Bestellung erfolgt, muß jedoch ein sofortiger Bescheid des Verkäufers erfolgen, andernfalls erhält auch das freibleibende Angebot bindende Kraft. Auf die Offerte erfolgt gegebenenfalls die Bestellung, auf die in der Regel dem Käufer eine besondre Auftragsbestätigung übersandt wird. Im Börsenverkehr hat der Geschäftsvertrag die Form der Schlußnote, ein Formular, das Gegenstand, Datum, Käufer, Verkäufer und Preis in Kürze angibt. Sind die Vertragsbedingungen ausführlicher dargestellt, dann spricht man von Schlußbriefen; beim Absatz durch Reisende

und bei Kommissionsverkäufen ist eine Bestätigung der Verkaufsfirma erforderlich.

Eine wichtige Bedingung für eine glatte Abwicklung der Geschäfte ist die genaue Angabe der Qualität und Menge der gehandelten Ware. Deren Feststellung kann vor dem Abschluß des Vertrages erfolgen, gewöhnlich durch Besichtigung der Ware am Verkaufsorte, wie dies bei Platzgeschäften, Auktionen und Marktverkäufen geschieht. Der Vertrag enthält dann den Vermerk „Besicht erklärt", oder „wie besehen", der Verkäufer ist zur Lieferung der besichtigten Ware verpflichtet und damit jeglicher Haftung für deren Qualität entledigt.

Anders beim Geschäft „auf Nachstechen", „Nachziehen"; hier erfolgt die Bestellung auf Grund allgemein geltender Bezeichnungen, die Nachprüfung wird erst vorgenommen, wenn der Käufer die Ware erhalten hat. Bei Distanzgeschäften, d. h. solchen, bei denen eine Versendung nach einem andern Orte erfolgt, geschieht der Verkauf zumeist an Hand von Mustern, soweit es sich um vertretbare (fungible) Güter handelt. Gibt das Muster lediglich den allgemeinen Charakter der Ware an, dann wird es Typenmuster genannt; soll es vom Käufer zwecks weiteren Verkaufs weitergegeben werden, dann wird es als Verkaufsmuster vom Kaufsmuster unterschieden. Zuweilen sendet der Lieferant eine Partie von Mustern verschiedener Qualität, Musterbündel genannt, ein, doch kann auch der Verkäufer das Muster beibringen (Auftragsmuster).

Erfolgt die Bestellung durch Beschreibung der Ware, dann müssen einer solchen bestimmte Standardtypen zugrundegelegt werden, die zumeist auf konventionellen Bezeichnungen des Handels, wie sie durch langjährigen Brauch sich herausgebildet haben, beruhen, die dann als Ausdruck bestimmter Qualitäten gelten; durchschnittliche Qualitäten

werden mit der Benennung Handelsgut, Usanceware, Merkantilware, gut, mittel, middling usw. belegt; Abstufungen durch Zeichen gekennzeichnet: I a, II a, III a, Ausschuß; oder fff, ff, f. Die Verwendung derartiger Standardtypen hat namentlich für den kontinentalen Distanzverkehr und den Überseehandel die größte Bedeutung erlangt. Der Abschluß kann auch „auf Basis" einer bestimmten Qualität lauten, was bedeutet, daß auch eine Lieferung andrer, verwandter Qualität zulässig ist, event. unter Einhaltung bestimmter Grenzen; bei Abweichungen von der Grundqualität ist dann eine Vergütung an den Lieferanten, bzw. den Abnehmer zu gewähren.

Nach Eingang der Lieferung hat der Käufer unverzüglich eine Nachprüfung der Ware vorzunehmen (§ 377 HGB.), sofern er nicht jedes weiteren Anspruchs verlustig gehen will. Etwaige Mängel sind sofort dem Lieferanten zur Anzeige zu bringen, Klagen verjähren (abgesehen von Betrugsfällen) bereits in 6 Monaten. In der Mängelanzeige sind die Mängel im einzelnen anzugeben mit der Erklärung, daß die Sendung als beanstandet gilt. Der Käufer hat das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen und die Lieferung zurückgehen zu lassen, wenn wesentliche Mängel vorliegen, oder er kann eine entsprechende Minderung des Preises verlangen Liegt ein schuldhaftes Verhalten des Verkäufers vor, dann kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Indirekte Schäden sind jedoch in den Vertragsbedingungen gewöhnlich ausgeschlossen, da sie den Verkäufer mit einem zu starken Risiko belasten. In welcher Weise der Abnehmer von seinem Recht der Wahl Gebrauch macht, wird von den geschäftlichen Beziehungen, in welchem er zum Verkäufer steht, abhängen; den Klageweg zu beschreiten, empfiehlt sich nur, wenn kein andres Mittel zur Wahrung der Interessen bleibt; ein magerer Vergleich ist stets besser als ein fetter Prozeß.

Ebenso wird im Vertrag häufig das Refusierungsrecht aufgehoben oder in der Weise beschränkt, daß von ihm nur bei starken Abweichungen, event. unter vorheriger Heranziehung von Sachverständigen, Gebrauch gemacht werden darf. Wird das Recht der Verweigerung keiner Einschränkung unterworfen, dann behält sich meistens der Verkäufer das Recht auf Ersatzlieferung, bzw. der Käufer den Anspruch auf eine solche vor; an die Stelle der Refusierung kann auch eine Vergütung des Minderwerts der Sendung treten, an die Stelle des Schadenersatzes, der die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln voraussetzt, die einfachere Form einer im Vertrag festgesetzten Konventionalstrafe.

Nach der Zeit der Lieferung unterscheidet man zwischen Prompt- und Lieferungsgeschäft. Ein Promptgeschäft liegt vor, wenn Vertragsabschluß und Erfüllung zeitlich zusammenfallen oder unmittelbar aufeinanderfolgen. Das Promptgeschäft ist zweiseitig, wenn sowohl für den Verkäufer die Verpflichtung zur sofortigen Lieferung, als auch für den Käufer die Verpflichtung zur sofortigen Abnahme besteht; es ist einseitig, wenn lediglich sofortige Lieferungsbereitschaft vereinbart ist, die Abnahme dagegen unter Festsetzung einer Maximalfrist auf Abruf erfolgt. Fehlt die Angabe der Lieferzeit im Vertrage, dann hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Handelsübliche Bezeichnungen für das Promptgeschäft sind: per Kasse, prompte Lieferung ab Lager.

Beim Lieferungsgeschäft liegen, ebenso wie bei den entsprechenden Börsengeschäften Bestellung und Versendung der Ware zeitlich auseinander. Die Lieferzeit wird im Vertrag entweder genau bestimmt oder die Lieferung hat auf Abruf zu erfolgen, für die in der Regel eine Maximaldauer vorgesehen wird. Bei jedem Abruf muß dem Verkäufer eine bestimmte Frist zur Vorbereitung der Sendung eingeräumt werden, dabei ist jedem Abruf eine besondere Kündigung

voranzuschicken; der Kündigungsverzug hat die gleichen (oben erwähnten) Rechtsfolgen wie der Qualitätsverzug; sie treten ebenfalls in Kraft, wenn die Lieferungszeit seitens des Verkäufers nicht eingehalten wird (Lieferungsverzug). Ein solcher Lieferungsverzug liegt nicht vor, wenn Abruf der Ware verabredet ist, aber dieser nicht erfolgt oder wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, z. B. wenn die Abholung der Ware, Spezifikation bei jedem Abruf oder vorherige Bezahlung ausbedungen ist, oder wenn dem Lieferanten die Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Umstände, die nicht vorauszusehen und zu verhindern waren, unmöglich gemacht wurde (höhere Gewalt). Ist der Verzug durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz veranlaßt, dann kann der Käufer nachträgliche Erfüllung nebst Schadenersatz verlangen oder auf die Erfüllung unter Aufrechterhaltung seines Anspruches auf Schadenersatz verzichten. Ist in der Zeit des Verzuges eine Preiserhöhung der Ware eingetreten, dann hat der Käufer Anspruch auf die Preisdifferenz (sogen. abstrakter Schaden), ohne den erlittenen Schaden besonders nachweisen zu müssen.

Auch der Käufer kann in Verzug treten, wenn er nämlich die Annahme der bestellten Ware verweigert (Annahmeverzicht). In solchem Fall steht dem Verkäufer das Recht zu, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem Dritten (Lagerhaus) in sicherer Weise zu hinterlegen oder sie bei sich zu behalten und alsdann auf Abnahme zu klagen; auch kann er die Ware anderweitig verkaufen (Selbsthilfeverkauf). Bei schuldhaftem Annahmeverzug hat der Käufer für den entstandenen Schaden zu haften (§§ 280 und 286 BGB.).

Im Handelsverkehr werden zumeist in den Vertragsbedingungen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen; so wird häufig statt des Rechtes auf Schaden-

ersatz eine bestimmte Konventionalstrafe vorgesehen, an die Stelle des Rechts der Refusierung das auf Minderwertsvergütung gesetzt, bei Lieferungsverzug werden vielfach bestimmte Nachfristen vorgesehen u. dgl. m.

Besondere Aufmerksamkeit muß ferner der Preisfestsetzung im Vertrage zugewandt werden. Nur selten kommt es vor, daß kein bestimmter, sondern der Marktpreis vereinbart wird; dann findet § 453 B. G. B. Anwendung, nach welchem der Marktpreis am Erfüllungsort und zur Erfüllungszeit maßgebend ist. Gerade in der gegenwärtigen Zeit bietet die Kalkulation des Preises große Schwierigkeiten, sofern es sich um Aufträge mit längerer Lieferzeit handelt, da die Kosten infolge der ständigen Preisschwankungen Einflüssen unterworfen sind, die bei Abschluß des Vertrages unbekannt waren und daher keine Berücksichtigung bei der Preisberechnung finden konnten. Daher ist man heute von der Vereinbarung eines festen Preises bei langfristigen Geschäften fast allgemein abgekommen und hat an die Stelle der festen den sogen. Gleitpreis gesetzt. Der Gleitpreis geht von einem im Vertrag angegebenen Grundpreis aus, der das Ergebnis der Kostenberechnung am Tage des Geschäftsabschlusses darstellt. Verändern sich in der Folgezeit die Kosten, dann erfährt der Preis automatisch eine entsprechende Veränderung, und zwar nach einer vereinbarten Formel; z. B. bei jeder Erhöhung, bzw. Verminderung der Löhne um je 1 v. H. steigt, bzw. fällt der Preis um je 0,4% (wenn die Löhne $^4/_{10}$ der Kosten ausmachen); steigt oder fällt der Preis für das wichtigste Rohmaterial um 1%, dann erfährt der Preis der Ware eine Erhöhung oder Verminderung um je 0,6 v. H. Auf diese Weise wird dem Lieferanten ein Preis gesichert, der seinen Gestehungskosten am Erfüllungstermin oder an einem im Vertrag angegebenen Stichtage entspricht. Für den Abnehmer entsteht allerdings das Risiko, daß er nicht weiß,

welchen Preis er für die bestellte Ware später zu bezahlen hat. Doch hat er nicht zu befürchten, daß er übervorteilt wird, da er die Bewegung der Kosten an Hand der Gleitformel nachprüfen kann und der Preis eine Veränderung erfährt, die durch die gleiche Bewegung des Geldwertes berechtigt ist. Für den Export findet die Gleitformel in der Regel keine Anwendung; der Lieferant berechnet zum Ausgleich des Risikos einen Risikozuschlag in den Preis ein, wenn die Bezahlung in Mark erfolgt.

Der Preis kann Kassa- oder Ziel-(Zeit)preis sein. Bei ersterem erfolgt die Zahlung sofort bei der Übergabe der Ware: zahlbar konstant, Va. per Kasse, netto Kassa. Zuweilen wird auch beim Kassapreis eine gewisse Frist gewährt (Kassafrist oder Kassaespiro), die je nach Vereinbarung vom Tage der Erfüllung, bzw. der Fakturierung an oder vom Ultimo des betr. Monats oder der Ausstellung bzw. Aushändigung der Frachtdokumente an läuft. Zeit- oder Zielpreise sind eine bestimmte Zeit nach erfolgter Übergabe der Ware fällig; der Zeitraum, um den die Zahlung hinausgeschoben werden kann, wird Zahlungsfrist oder Ziel genannt. Der Kaufmann muß den Zeitpreis höher ansetzen als den Kassapreis, und zwar um den Betrag des Zinsverlustes, den er für die Zeit des Ziels (früher in der Regel zwei bis drei Monate) erleidet. Hat nun der Abnehmer genügend flüssige Mittel zur Verfügung und verzichtet er aus diesem Grunde auf die Inanspruchnahme des Ziels, dann wird ihm als Entgelt für die sofortige Zahlung ein Abzug vom Preise gewährt, der dem Zinsbetrage für die Zeit des Ziels entspricht und vom Lieferanten vorher in den Preis einkalkuliert war; dieser Abzug heißt Skonto, die übliche Klausel: Ziel ... Monate oder per Kasse mit ... % Skonto. In der Vorkriegszeit war die Gewährung des Zeitpreises allgemein verbreitet, wurde aber seit dem Kriege fast durchweg durch den Kassapreis ersetzt.

Neben dem Skonto treten Abzüge vom Preis auch unter der Bezeichnung von Rabatten auf, auch Warenskonto, Dekort, Disagio genannt. Der Rabatt stellt im Unterschied zum Skonto keine Gegenleistung für eine frühere Zahlung dar, sondern wird aus mannigfachen andern Gründen gewährt, insbesondere, wenn der Abnehmer die Ware zu gleichen Preisen (an Hand von Katalogen oder Mustern) weiterverkauft; aus dem Rabatt hat der Wiederverkäufer seine Spesen zu decken und seinen Gewinn zu ziehen. Wird ein Rabatt an große Abnehmer gewährt (Warenhäuser, Konsumgenossenschaften, Großhändler) oder als Vergütung für größere Umsätze am Schlusse einer Geschäftsperiode, dann spricht man von Konsumrabatt. Zuweilen wird der Rabatt auch dem Preis vorher zugeschlagen, um beim Vertragsabschluß durch die bewilligte Preisermäßigung den Eindruck einer günstigeren Behandlung hervorzurufen. Von andern Formen der Rabattgewährung sei erwähnt der Musterrabatt auf Waren, die lediglich als Muster Verwendung finden sollen, der Exportrabatt als Vergütung für das Risiko und die besonderen Schwierigkeiten und Kosten des Auslandsgeschäfts und schließlich der Akzeptrabatt, der gezahlt wird, wenn der Käufer ein Akzept gibt, statt seine Schuld offen zu lassen.

Die Zahlung kann in verschiedener Weise erfolgen. Ein Pränumerationskauf liegt vor, wenn die Bezahlung nach Empfang der Rechnung (Faktura) geleistet wird, also bevor die Ware sich in den Händen des Abnehmers befindet; diese Form findet sich selten, da sie dem Käufer keine Nachprüfung der Ware ermöglicht; sie wird höchstens bei unsicheren oder unbekannten Kunden angewandt. Häufiger erfolgt die Zahlung während oder unmittelbar nach der Übergabe (falls kein Ziel gegeben ist). In solchen Fällen ist sie entweder bei der Übergabe an den Spediteur, also am Erfüllungsort, oder nach erfolgter Absendung bei Vorlage der Frachtdoku-

mente, also am Lieferungsort zu leisten. Doch auch dieses Verfahren wird nur angewandt, wenn der Verkäufer Grund hat, seine Ware nicht aus der Hand zu geben, bevor der Käufer den Preis entrichtet hat, also nur, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht oder der Abnehmer nicht kreditfähig ist. Im kontinentalen Geschäftsverkehr ist es die Regel, daß dem Käufer Ware und Faktura übersandt werden und die Bezahlung nach vorgenommener Besichtigung entweder sofort oder nach der ausbedungenen Frist geleistet wird. Im Überseegeschäft muß jedoch der Verkäufer eine größere Sicherung der glatten Abwicklung des Geschäfts erstreben. Infolgedessen erfolgt hier zumeist die Bezahlung bereits bei der Übergabe der Verschiffungsdokumente entweder seitens einer vom Käufer beauftragten Bank oder vom Abnehmer selbst; der Besitz der Schiffspapiere (Konnossemente) gibt diesem alsdann das Recht, die Ware in Empfang zu nehmen.

In all den Fällen, bei denen die Zahlung an einem späteren Termin als dem der Übergabe des Verkaufsgutes geleistet wird, entsteht zwischen Käufer und Verkäufer ein Kreditverhältnis. Wird die Ware ohne eine besondere Sicherstellung oder schriftliche Anerkennung der Schuld übergeben, dann gewährt der Lieferant *offenen oder ungedeckten Kredit*; die Schuld wird lediglich in den Büchern des Verkäufers und des Käufers vermerkt (Buchschuld), als Kreditunterlage dient die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Käufers und sein Eigentum im allgemeinen. Da diese Form der Kreditgewährung häufig ein großes Risiko für den Verkäufer bedeutet, wird der offne Kredit in der Regel nur für beschränkte Fristen und an Kunden, die als „gut" bekannt sind, gewährt. Bei dieser Art des Zahlungsverkehrs kann die Bezahlung für jeden Geschäftsabschluß besonders erfolgen oder es kann die Form der *offnen* (*laufenden*) *Rechnung* gewählt werden. Bei letzterer findet keine spezielle Begleichung der einzelnen

Schuldposten statt, sondern die Einzelposten einer Geschäftsperiode, etwa einem Vierteljahr werden zusammengefaßt, am Schlusse derselben wird dem Abnehmer ein Rechnungsauszug übersandt, auf Grund dessen alsdann die Abgeltung erfolgt. Das System der offnen Rechnung findet namentlich Anwendung, wenn zwei Firmen in gegenseitigem Lieferungsverhältnis stehen, z. B. ein Bergwerk Eisen an eine Maschinenfabrik liefert und andrerseits Maschinen von dieser bezieht.

Wird eine Zahlung nur gegen eine bestimmte Sicherung gestundet, dann ist der Kredit als gedeckt zu bezeichnen. Die häufigste Form der Sicherung ist diejenige durch Akzept. Der Kreditgeber zieht einen Wechsel auf den Schuldner, dieser beglaubigt durch seine Unterschrift die Schuld; die Sicherung besteht darin, daß die Wechselschuld dem strengen Wechselrecht unterliegt. Falls der Verkäufer Bedarf nach flüssigen Mitteln hat, kann er den Wechsel rediskontieren lassen, d. h. an einen Dritten, zumeist eine Bank weiterverkaufen, nachdem er durch Leistung seiner Unterschrift auf die Rückseite des Wechsels (Indossierung) die Haftung für seine Einlösung übernommen hat. Steht der Abnehmer mit einer Bank dauernd in Verbindung, dann kann auch diese sich bereit erklären, das Akzept zu leisten, wodurch die Sicherheit erhöht wird. Die Bank akzeptiert den Wechsel natürlich nur, wenn der Käufer bei ihr ein ausreichendes Guthaben ohne sonstige Werte (Sicherstellungsdepot) bei ihr hinterlegt hat. Im europäischen Verkehr wird, falls Wechselzahlung vereinbart ist, die Tratte nebst Ware und Faktura übersandt, und nach Erhalt der Ware geht die Tratte akzeptiert an den Verkäufer zurück; zuweilen erfolgt die Einholung des Akzepts im Auslande auch durch eine befreundete Bank, die auswärtige Vertretung oder eine sonstige Vertrauensperson der liefernden Firma. Es kommt nur in (besonders unsicheren) Ausnahmefällen vor, daß das Akzept vor der Überlassung der Ware

verlangt wird. Im Überseeverkehr dagegen erfolgt die Auslieferung der Ware in der Regel nur gegen Konnossement; dieses wird mit angehefteter Tratte vom Verkäufer an eine Vertrauensperson (Bank) im Absatzlande geschickt, welche vom Käufer das Akzept einholt, wogegen ihm die Schiffsdokumente ausgehändigt werden; erst gegen diese ist die Speditionsfirma bevollmächtigt, die Ware auszuliefern; zumeist geschieht die Akzeptierung des Wechsels auf eine große, den „Rembours" vermittelnde Bank, um dem Verkäufer eine besondere Sicherung zu geben.

Die Schiffsdokumente bestehen in der Versicherungspolice und dem Konnossement, der von dem Schiffer dem Versender (Ablader) ausgestellten Bescheinigung über den Empfang der Ware, gegen deren Rückgabe er diese ausliefern muß. Ein solches Schriftstück kann, wenn es an Order lautet, durch Indossierung beliebig übertragen und demnach auch, statt der Waren selbst, verpfändet werden. Im Binnentransport zu Wasser und zu Lande tritt an die Stelle des Konnossements der Ladeschein des Frachtführers, der ebenfalls, wenn er an Order lautet, indossierbar ist. Ist das Geschäft nach der Bedingung „frei Verschiffungshafen" geschlossen, so wird die Fälligkeit der Barzahlung oder der Anfang der Kreditfrist durch den Zeitpunkt der Übergabe des Scheines über die Einlagerung im Hafen bestimmt. Solche Lagerscheine sind ebenfalls indossierbar, wenn sie von staatlich dazu ermächtigten Anstalten ausgestellt sind und an Order lauten, und sie bieten daher ein bequemes Mittel, sowohl das Eigentum an den lagernden Waren zu übertragen, als auch sie zu verpfänden. Sie können, wie die „Warrants" im Roheisenhandel, als Grundlage großer Spekulationsgeschäfte dienen; dasselbe ist von den in Frankreich im Mehl-, Zucker-, Alkoholhandel und sonst verwendeten filières zu sagen.

In England sind die öffentlichen Lagerhäuser meistens mit den Docks der Häfen verbunden. Sie geben zwei Arten von Lagerscheinen aus, die Warrants, die zur Verpfändung und, wenn allein ausgefertigt, auch zur Veräußerung der Waren dienen, und die Wight notes, die nur zur Übertragung des Eigentums verwendet werden. Ebenso geben die französischen „Magasins généraux" einen Warrant und ein Rezepisse, und die österreichischen Lagerhäuser einen Lagerpfandschein und einen Lagerbesitzschein aus.

Im überseeischen Verkehr werden auch häufig größere Warenmengen an Kommissionäre in Konsignation gegeben, die zunächst Vorschüsse darauf gewähren, indem sie gegen Sicherstellung durch die Schiffsdokumente Wechsel mit oft mehrmonatlicher Sicht auf sich ziehen lassen. Auch die Lombardierung lagernder Waren kommt in großem Umfange vor. In letzter Instanz spielen die Banken als Kreditgeber die Hauptrolle und manche befassen sich speziell mit der „Finanzierung" einzelner Handelszweige.

Bei solchen Waren, die schließlich nur in geringen Einzelmengen durch Vermittlung des Kleinhandels in den Verbrauch abfließen, lassen sich die strengen Zahlungsbedingungen, zumal bei der meist sehr intensiven Konkurrenz der Verkäufer, selbst in dem vorhergehenden größeren Verkehr nicht aufrechterhalten. Hierher gehören namentlich Kleineisen- und sonstige Kurz- und Galanteriewaren aller Art, die durchweg längere Zeit im Laden liegen müssen, ehe sich ein Käufer einstellt. Der Kleinhändler verlangt daher langen Kredit und sein Lieferant muß, wenn er nicht ein großes eigenes Kapital besitzt, ebenfalls Kredit in bedeutendem Maße in Anspruch nehmen, was leicht dazu führt, daß noch ein anderer Großhändler zwischen ihm und dem Produzenten eintritt, wie es beim Exportgeschäft die Regel ist. So kommt es vor, daß bei der Einfuhr solcher Waren nach England das deutsche

Exporthaus mit drei Monat Ziel verkauft, dann aber von dem englischen Großhändler nicht in bar, sondern mit Viermonats-Akzepten bezahlt wird. Der Exporteur ist nun imstande, diese Wechsel bei einer deutschen Bank zu diskontieren und demnach sein Kapital etwa dreimal im Jahre umzusetzen und den ihm liefernden Fabrikanten und hausindustriellen Meistern bare Zahlung zu leisten. Seit der Kriegszeit ist jedoch die Barzahlung allgemein üblich geworden; erst in der jüngsten Zeit beginnt der Warenwechsel im Inlandsverkehr sich wieder einzubürgern.

Beim auswärtigen Handel ist heute die Bestimmung der Geldsorte (Valuta), in der der Preis gezahlt werden soll, von größter Bedeutung. Der Preis kann entweder in der Währung des eignen Landes oder in der des Landes, für das die Ware bestimmt ist oder in der Währung eines dritten Landes fakturiert werden. Für die Fakturierung in der eignen Währung spricht der Vorteil der besseren Kalkulation, da auch die Kosten in der eignen Währung feststehen. Bei den gegenwärtigen deutschen Verhältnissen wie überhaupt bei denjenigen Ländern, deren Währung ständige Schwankungen aufweist oder gar die Tendenz zu weiterer Verschlechterung zeigt, empfiehlt sich die Fakturierung in der Währung des Einfuhrlandes, wenn es sich um die Ausfuhr in ein Land mit gesunder Valuta handelt; namentlich wenn die Erfüllung des Geschäfts längere Zeit in Anspruch nimmt (Seetransport), ist dann der Exporteur des Risikos enthoben, das eine etwaige weitere Verschlechterung der eignen Währung für ihn mit sich bringt. Volkswirtschaftlich kommt ferner in Betracht, daß die Fakturierung in der eignen entwerteten Währung leicht zu bedeutend niedrigeren Preisforderungen verleitet und die Waren zu Schleuderpreisen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden. Das auf diese Weise betriebene Dumping, das seine Ursache in dem Unterschied zwischen

Inlands- und Auslandswert (Valutastand) der Mark hat, bedeutet eine enorme Schädigung der Volkswirtschaft, da die Ware, die Goldwert repräsentiert, zu Papiermarkpreisen verkauft wird, auf der andern Seite aber die einzuführenden Waren mit Goldpreisen bezahlt werden müssen. Dem ausländischen Abnehmer ist natürlich die Fakturierung in deutscher Währung angenehmer, da sie zu einer für ihn günstigeren Preisbildung führt; in seiner privatwirtschaftlichen Denkart läßt er aber unbeachtet, daß das Dumping auch seiner eignen Volkswirtschaft eine schwere Schädigung bringt, die Industrie nicht mehr konkurrieren kann und die Arbeiter beschäftigungslos werden müssen. Um solchen Folgen vorzubeugen, die schließlich zu einer erheblichen Schädigung der gesamten Weltwirtschaft führen müssen, sollte die Fakturierung stets in der Währung des Importlandes erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung der dort herrschenden Preisverhältnisse.

Da bei jedem Exportgeschäft eine gewisse Zeitspanne zwischen Geschäftsabschluß und Bezahlung liegt und in dieser Zeit eine Veränderung des Kursverhältnisses zwischen den Währungen eintreten kann, muß der exportierende Kaufmann darauf bedacht sein, das Kursrisiko möglichst schnell von sich abzuwälzen. Das kann dadurch geschehen, daß er den Erlös des Geschäftes, also den Geldbetrag in der fremden Währung am Tage des Geschäftsabschlusses auf Termin verkauft, d. h. er verkauft ihn zum Tageskurse unter der Bedingung, ihn zu einem ausbedungenen späteren Termin, an dem er den Betrag einbekommt, zu liefern; für die Zwischenzeit muß er natürlich die aufgelaufenen Zinsen vergüten. Beim Import ist das entgegengesetzte Verfahren einzuschlagen; das Risiko liegt hier darin, daß der Importeur am Tage des Abschlusses eine Verpflichtung für einen bestimmten Devisenbetrag einzugehen hat, ohne zu wissen, mit welchem

Markbetrag er sich zur Zeit der Fälligkeit die Devisen beschaffen muß; dieser steigt je mehr der Kurs der Mark fällt und umgekehrt. Zur Vermeidung des Risikos kauft der Kaufmann die benötigten Devisen sogleich am Tage des Geschäftsabschlusses auf Termin (Deckungskauf), d. h. zu Tageskurs und lieferbar am Tage der Vertragserfüllung; den Tageskurs hat er dann seiner Preisberechnung zugrunde zu legen.

§ 6. Der internationale Wechselverkehr.

Aus dem Obigen ist bereits ersichtlich, welche wichtige Rolle dem Wechsel im internationalen Verkehr bei normalen Währungszuständen zukommt. Der Wechsel und die in immer steigendem Maße zur Anwendung kommende telegraphische Zahlungsanweisung bringen zuwege, daß im Welthandel die Waren der Hauptsache nach mit Waren bezahlt werden und Edelmetallsendungen nur in verhältnismäßig kleinen Beträgen zu Ausgleichszahlungen nötig sind. Der Wechselkurs ist das Barometer, das erkennen läßt, ob eine Goldausfuhr von einem Lande zum anderen lohnend ist, oder nicht. Haben beide Länder effektive Goldwährung, so müssen die Kursschwankungen in engen Grenzen bleiben, die durch die Kosten der Versendung, Versicherung und Prägung des Edelmetalls bestimmt sind. Hat aber das eine Land Papierwährung, so gibt es für den Kurs der in Gold zahlbaren Wechsel auf das andere Land keine obere Grenze.

Der Wechsel ist aber auch das Hauptwerkzeug der Kreditvermittlung im internationalen Verkehr. Man darf sagen, daß dieser zum größten Teil mit dem Kapital der dabei beteiligten Banken unterhalten wird. Hier stehen englische Banken in erster Linie und bildet London gewissermaßen die Zahl- und Abrechnungsstelle des Welthandels. Es sind auch deutsche Banken für den Geschäftsbetrieb nach Süd-

amerika und Ostasien gegründet worden, die mit großem Erfolge tätig sind, aber die englischen Banken werden so lange einen Vorsprung behalten, als der Handel Englands in den überseeischen Ländern — zum großen Teil englischen Besitzungen — dem aller übrigen Länder überlegen ist und demnach auch eine entsprechend große Summe in Sterling-Wechseln produziert und ein umfassendes Netz von Bankverbindungen unterhält, das nun auch von anderen Ländern benutzt wird.

Die Wechsel auf das Ausland (Devisen) bilden einen wichtigen Handelsgegenstand, wobei natürlich ihre volle Sicherheit vorauszusetzen ist. Die von überseeischen Plätzen auf London, Paris oder Hamburg gezogenen Wechsel haben meistens eine Verfallzeit von zwei oder drei Monaten nach Sicht, die aus Indien und Ostasien kommenden auch von vier bis sechs Monaten nach Sicht. Die europäischen langsichtigen Wechsel werden in London und Paris mit dreimonatlicher Verfallzeit notiert und danach der Kurs für andere Fristen bestimmt. Mit der Länge der Verfallzeit steigt auch das durch die Veränderlichkeit des Diskontsatzes bedingte Risiko, und zwar ist für die ausländischen Wechsel der im Auslande geltende Satz maßgebend. Eine Erhöhung des Diskonts der Bank von England wirkt also drückend auf den Kurs des Londoner Wechsels in Berlin. Wenn aber der inländische Satz niedriger bleibt, so wird des höheren Zinsgenusses wegen die Nachfrage nach solchen Wechseln steigen und nun den Kursrückgang teilweise ausgleichen. Die Banken kaufen übrigens die Handelsdevisen meistens nicht, um diese selbst wieder zu verkaufen, sondern um sie als Deckung für Wechsel zu benutzen, die sie ihrerseits auf ihre Korrespondenten ziehen und ihren Kunden in den von diesen gewünschten Beträgen verkaufen. In ausländischen Wechseln werden auch große Arbitragegeschäfte gemacht,

sei es um die Kurse auf die verschiedenen Plätze durch Kauf an der einen und Verkauf an der anderen Stelle auf den richtigen gegenseitigen Stand zu bringen, sei es um Zahlungen in einem ausländischen Platze möglichst billig mit Benutzung von Wechseln auf Zwischenplätzen auszuführen.

§ 7. Die Buchhaltung.

Mag der Handel im großen oder im kleinen Maßstabe betrieben werden, unter allen Umständen bedarf jedes Geschäft einer strengen übersichtlichen und durchsichtigen Ordnung, wie sie nur durch eine wohlgeregelte Buchführung aufrechterhalten werden kann. Diese Buchführung ist aber nicht nur im privatwirtschaftlichen Interesse des Geschäftsinhabers notwendig, sondern sie ist auch eine Bedingung seiner handelsrechtlichen Eigenschaft als Kaufmann. Nach dem Handelsgesetzbuch ist er als solcher verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Er muß ferner Abschriften der abgesandten Handelsbriefe zurückbehalten und diese wie auch die empfangenen Briefe geordnet zehn Jahre aufbewahren. Beim Beginn seines Handelsgewerbes hat er ein Verzeichnis seiner sämtlichen Vermögensbestandteile und seiner Schulden aufzustellen und einen das Verhältnis dieser Aktiva zur Belastung darstellenden Abschluß zu machen, und am Schluß eines jeden folgenden Geschäftsjahres ist ebenfalls ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen, wobei die einzelnen Vermögensgegenstände und Schuldposten nach dem Werte in Reichswährung anzusetzen sind, der ihnen im Zeitpunkt der Aufstellung zukommt. Bei Warenlagern genügt unter besonderen Umständen eine Inventuraufnahme in zweijährigen Fristen, die Bilanz ist aber auch in diesem Falle alljährlich aufzustellen.

Auf Kleingewerbetreibende finden die gesetzlichen Vorschriften über die Handelsbücher keine Anwendung, aber auch diese können eine ihren Verhältnissen entsprechende Buchführung nicht entbehren, wenn sie ihr Geschäft mit Erfolg betreiben wollen.

Welche Bücher die Vollkaufleute zu führen haben, wird im Handelsgesetzbuch nicht gesagt, aber es wird eine „ordnungsmäßige" Buchführung verlangt und das ist für die Praxis vollkommen genügend, da sich in dieser Hinsicht eine in ihren Grundzügen gleichförmige Technik ausgebildet hat. Die wichtigsten Bücher sind das Memorial (Kladde, Strazze), das Kassabuch und das Hauptbuch. In dem erstgenannten werden alle Geschäftsvorgänge mit Ausnahme der baren Ein- und Auszahlungen nach ihrer Zeitfolge mit Angabe der nötigen Einzelheiten notiert. Das Kassabuch enthält die entsprechenden Angaben über alle Geldeinnahmen und Ausgaben, und in dem Hauptbuch sind die Aktiv- und Passivposten der einzelnen Konteninhaber für jeden zusammengestellt.

Bei der einfachen Buchhaltung werden als Konteninhaber lediglich die Personen angesetzt, mit denen das Haus Geschäfte gemacht hat; bei der doppelten Buchhaltung dagegen sind außer den persönlichen Konten auch sachliche oder unpersönliche angelegt, indem die Hauptfaktoren des Geschäfts gewissermaßen personifiziert werden und jeder ein Konto erhält, in dem ihm alles, was ihm anvertraut wird, zur Last, und alles, was an ein anderes Konto herausgegeben wird, gutgeschrieben wird. Bei einem eigentlichen Handelsunternehmen treten als solche Konten namentlich auf das Kassenkonto, das Warenkonto, das Wechselkonto, das Handelsunkostenkonto, das Haushaltungskonto (bei Einzelunternehmungen), das Delkrederekonto (zur Sicherung gegen unsichere Schuldner), das Gewinn- und Verlustkonto. Der

Geschäftsinhaber wird durch das Kapitalkonto vertreten. Bei Aktiengesellschaften besteht auch ein Konto für den gesetzlichen Reservefonds und häufig sind auch noch solche für Spezialreserven angelegt. Bei Fabrikunternehmungen sind die Sachkonten weit zahlreicher. Da die Posten bei der doppelten Buchhaltung nur summarisch mit monatlicher Zusammenfassung in das Hauptbuch eingetragen werden, so wird in der Regel noch ein besonderes Buch, das Journal, geführt, in das die im Memorial und Kassenbuch zerstreuten Posten zunächst nach Konten geordnet zusammengestellt werden. Für Bankgeschäfte ist auch ein besonderes Kontokorrentbuch erforderlich, in dem jedem Kunden seine Zahlungen und sonstigen Leistungen gutgeschrieben, alle für ihn vom Bankier gemachten Aufwendungen nebst Provision in sein Debet gestellt und zugleich die Grundlagen für die Berechnung der beiderseits bis zum Abschlußtage zu zahlenden Zinsen gegeben werden. Im Warengeschäft vereinfacht sich das Kontokorrentbuch zu einer fortlaufenden Zusammenstellung der Soll- und Habenposten für jeden Kunden oder Lieferanten. Je nach der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebes werden noch mancherlei Hilfs- oder Nebenbücher geführt, so ein Einkaufs- und Verkaufsbuch, ein Wechselskontro (den Eingang und Ausgang der Wechsel angebend), ein Bestellungsbuch, ein Offertenbuch, ein Speditionsbuch usw.

Der Vorteil der doppelten Buchhaltung gegenüber der einfachen besteht einerseits in der Möglichkeit, den Gewinn oder Verlust bei den einzelnen Teilen des Geschäftes zu übersehen, namentlich aber in der sicheren Kontrolle, die durch die erstere für die ganze Rechnungsführung gewährt wird, weil jeder Geschäftsvorfall eine Eintragung derselben Summe in zwei Konten veranlaßt, und zwar in dem einen unter „Soll" als Passivum und in dem anderen unter „Haben"

als Aktivum. Alles, was auf einem Konto eingeht, wird auf dessen linker, der Passiv-, Soll- oder Debetseite eingetragen, das Konto wird mit diesem Posten belastet (debitiert), alles, was ausgeht, wird auf der rechten, der Aktiv-, Haben- oder Kreditseite eingetragen, das Konto wird erkannt (kreditiert). Wenn der Geschäftsinhaber ein Kapital von 100 000 Mk. der Kasse übergibt, so werden im Kredit oder Haben des Kapitalkontos 100 000 Mk. „per Kassenkonto", im Debet oder Soll des letzteren 100 000 Mk. „an Kapitalkonto" eingetragen. Leistet die Kasse Zahlungen von 90 000 Mk. für gekaufte Waren, so wird diese Summe ihr kreditiert und dem Warenkonto debitiert. Werden diese Waren an verschiedene Käufer für 110 000 Mk. verkauft, so wird der Erlös dem Warenkonto gutgeschrieben, für den erzielten Gewinn von 20 000 Mk. aber bleibt es verantwortlich und dieser wird auf seiner Passivseite „an Gewinn- und Verlustkonto" eingetragen, während in dem letzteren der Aktivposten 20 000 Mk. „per Warenkonto" erscheint. Bezahlen die Käufer die Waren bar, so sind damit ihre Konten ausgeglichen, die Einzahlungen aber werden dem Kassenkonto zur Last geschrieben. Das Handlungsunkostenkonto und das Haushaltungskonto erhalten ihre Mittel aus der Kasse und diese Konten werden „per Gewinn- und Verlustkonto" gedeckt. Betragen diese Ausgaben 8000 und 10 000 Mk., so stehen also unter dem „Soll" des Gewinn- und Verlustkontos 18 000 Mk. und es ergibt sich in ihm ein reiner Überschuß von 2000 Mk., die dem Kapitalkonto zu überweisen sind. Soll nun der Abschluß gemacht werden, so wird ein neues, rein formales Konto, das Bilanzkonto, eingeführt. In allen noch offenen Konten wird der positive oder negative Überschuß der Aktivseite über die Passivseite festgestellt, und durch Eintragung der Differenzen auf der Seite mit dem geringeren Betrage werden darin die Konten „an" oder „per Bilanz" ausgeglichen, während

dieselben Summen im Bilanzkonto als Aktiv- oder Passivposten erscheinen. Bei der Eröffnung der neuen Rechnung aber werden diese Posten wieder umgekehrt auf der Passiv- oder Aktivseite der betreffenden Konten vorgetragen. Das Inventar läßt sich aus den Bilanzposten ohne weiteres zusammenstellen.

Es sei noch bemerkt, daß der Geschäftsertrag sich aus dem Bruttogewinn (auf der Aktivseite des Gewinn- und Verlustkontos) durch Abzug der Geschäftsunkosten mit Einschluß der etwaigen Abschreibungen, Gratifikationen usw. ergibt; die Haushaltungskosten dagegen, im obigen Beispiel 5000 Mk., gehören mit zum Geschäftsertrag, denn die für sie der Kasse entnommenen Beträge werden zu Einkommen des Geschäftsinhabers. Bei den Aktiengesellschaften tritt der Reinertrag klar hervor, er besteht aus der Gesamtsumme der an die Aktionäre zu verteilenden Dividenden, die darüber nun privatwirtschaftlich beliebig verfügen können.

Dritter Abschnitt.

Innere Handelspolitik und Handelspolizei.

§ 8. Das Börsengesetz und das Depotgesetz.

Im allgemeinen versteht man unter Handelspolitik das Eingreifen der Gesetzgebung in die wirtschaftliche Tätigkeit des Handels. Die auswärtige Handelspolitik, durch die der Staat die Interessen seiner Angehörigen im Verkehr mit dem Auslande zu wahren und zu fördern sucht, kommt hier nicht in Frage. In der inneren Handelspolitik aber dürfte zu unterscheiden sein zwischen solchen gesetzgeberischen

Maßregeln, die eine erhebliche Bedeutung für das Wirtschaftsleben im ganzen haben, und denjenigen, die nur auf lokale oder beschränkte Interessenkreise berechnet sind oder einen überwiegend polizeilichen Charakter tragen.

Eins der wichtigsten handelspolitischen Gesetze im Deutschen Reich ist das Börsengesetz vom 5. Juli 1896 in der durch das Gesetz vom 8. Mai 1908 gegebenen abgeänderten Fassung. Es stellt nicht nur eine allgemeine Ordnung für das Börsenwesen auf, sondern es unterwirft den Börsenhandel auch sehr ernstlichen Beschränkungen, die weitgehende wirtschaftliche Folgen haben Vor dem Erlaß dieses Gesetzes war die rechtliche Stellung der Börse in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden und in manchen, wie in Bayern, Sachsen, Baden, war sie von jeder staatlichen Aufsicht frei. Auch war in mehreren zur Errichtung einer Börse die staatliche Genehmigung nicht erforderlich. In Preußen bestimmte das Einführungsgesetz zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 nur ganz kurz, daß die Errichtung einer Börse nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen dürfe, daß neue Börsenordnungen derselben Genehmigung bedürften, und daß in den Börsenordnungen insbesondere auch zu bestimmen sei, wie die laufenden Preise und Kurse festzustellen, wo diese Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu erteilen seien. Die Veranlassung zu dem neuen Gesetz gaben die Ausschreitungen der Spekulation in den Jahren 1888 bis 1890, die zu einer Krisis mit schweren Verlusten namentlich auch für die kleineren Kapitalisten führte, und bei der sich zahlreiche Depotunterschlagungen von seiten ruinierter Bankiers herausstellten. Dazu kam die Agitation gegen den Terminhandel, dem man in den agrarischen Kreisen die Schuld an dem starken Rückgange der Getreidepreise zuschreiben wollte. Im Reichstage wurden verschiedene Anträge eingebracht, die gesetzliche Maß-

regeln gegen das Börsenspiel und Herstellung einer wirksamen Beaufsichtigung der Börsen und des Börsenverkehrs verlangten, und die Reichsregierung veranstaltete daraufhin zunächst eine umfassende Enquete, die sich vom Februar 1892 bis zum November 1893 hinzog. Auf Grund ihrer Ergebnisse wurde dann nach einer abermaligen vom Reichstag ausgegangenen Anregung im Juni 1895 der Entwurf eines Börsengesetzes veröffentlicht, der nach einigen Abänderungen von seiten des Bundesrates im September 1895 an den Reichstag gelangte. Hier wurde er sowohl in der Kommission wie im Plenum in wesentlichen Punkten noch verschärft, und schließlich kam das Gesetz trotz des lebhaften Widerspruchs der Vertreter des Handels mit großer Majorität zustande.

Es bestimmt zunächst in bezug auf die allgemeine Organisation der Börsen, daß die Errichtung einer solchen der Genehmigung der Landesregierung bedarf, die auch befugt ist, bestehende Börsen aufzuheben. Ebenso steht der Landesregierung die Aufsicht über die Börsen und die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen und ähnlicher Anstalten zu. Die unmittelbare Aufsicht kann den Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen übertragen werden. Als Organe der Landesregierung sind bei den Börsen Staatskommissare zu bestellen, die den Geschäftsverkehr und die Befolgung der für die Börse geltenden Vorschriften zu überwachen und auf die Abstellung von Mißbräuchen hinzuwirken haben. Mit Zustimmung der Reichsregierung kann für einzelne Börsen die Tätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt und bei kleinen Börsen auch von der Bestellung eines solchen abgesehen werden. Zur Begutachtung über die nach dem Gesetze der Beschlußfassung der Reichsregierung über-

wiesenen Aufgaben ist ein Börsenausschuß eingesetzt, der aus mindestens 30 auf fünf Jahre gewählten sachverständigen Mitgliedern besteht und nach Bedarf einberufen wird. Die Hälfte derselben wird auf Vorschlag der Börsenorgane gewählt, bei der Wahl der anderen Hälfte werden Landwirtschaft und Industrie angemessen berücksichtigt.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Diese kann auch die Aufnahme bestimmter Vorschriften in der Börsenordnung anordnen und insbesondere verlangen, daß in den Vorständen der Produktenbörse die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine angemessene Vertretung finden. Das Gesetz führt eine Reihe von Punkten an, über die die Börsenordnung Bestimmungen treffen muß. Die Reichsregierung ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen. Mehrere Kategorien von Personen werden durch das Gesetz vom Börsenbesuch ausgeschlossen, u. a. diejenigen, die wegen betrüglichen oder einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind. Frauen, die früher vom Börsenbesuch ausgeschlossen waren, sind laut Ges. vom 28. 12. 21 zugelassen. Die erstgenannten können nach Ablauf von sechs Monaten nach Verbüßung ihrer Strafe wieder zugelassen werden, jedoch nur, wenn sie nachweisen, daß ihre Schulden sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstand ob, dem als Strafmittel zeitweilige Ausschließung von der Börse und Geldstrafe nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zur Verfügung stehen. Gegen diese Strafverfügungen ist Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gestattet. An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet, vor dem sich Börsenbesucher zu

verantworten haben, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen. Das Verfahren bei diesen Ehrengerichten ist im Gesetz ausführlich geregelt. Über die für den Börsenverkehr sehr wichtigen Schiedsgerichte enthält das Gesetz die Bestimmung, daß eine Vereinbarung, durch die die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen„ nur verbindlich ist, wenn jeder von ihnen Kaufmann ist oder zu den Personen gehört, die zur Abschließung von Börsenterminegeschäften berechtigt sind, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt.

Der zweite Teil des Gesetzes betrifft die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen. Es war vielfach die Meinung verbreitet, daß die Kurse im Interesse gewisser Spekulationen häufig unrichtig, namentlich an der Produktenbörse zu niedrig notiert würden. Ein tatsächlicher Beweis für diese Behauptung ist nicht geliefert worden, sie hat aber mit dazu beigetragen, daß genaue Vorschriften über die amtliche Feststellung der Börsenpreise von Waren und Wertpapieren in das Gesetz aufgenommen wurden. Sie soll sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand vorgenommen werden, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern gewisser Berufszweige vorschreibt. An den Produktenbörsen werden in der Regel Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Müllerei ohnehin schon dem Börsenvorstande angehören. Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige nach der Vorschrift der Börsenordnung niemand zugezogen werden. Als Börsenpreis ist

derjenige Preis festzusetzen, der der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. Diese Forderung ist bei bewegtem Geschäftsgang keineswegs leicht zu erfüllen. An der Berliner Effektenbörse wird, wie schon erwähnt, für das gewöhnliche Kassageschäft am Schluß der Börse ein Einheitskurs festgestellt, bei dem die größte Summe von Aufträgen erledigt werden kann, beim Termingeschäft aber (wie früher auch beim Geschäft „im freien Verkehr") werden die verschiedenen während der Börsenzeit vorgekommenen Kurse notiert. Bei den Waren, z. B. beim Getreide, ist auch die Verschiedenheit der Qualität zu berücksichtigen, und für jede Sorte sind nach den Vorschriften der Berliner Börsenordnung die wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit diese festzustellen sind. Wenn sich die Abschlüsse nur auf geringe Quantitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, so ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen. Über die Stellung der durch das Börsengesetz an die Stelle der früheren vereidigten Makler gesetzten Kursmakler ist schon oben das Nötige gesagt worden. Bei Geschäften in Waren und Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Jedoch ist der Börsenvorstand nicht nur berechtigt, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, sondern auch dazu verpflichtet, wenn diese durch andere Vermittler abgeschlossenen Geschäfte einen merklichen Einfluß auf die Preisbildung haben. Übrigens schreibt das Gesetz nicht für alle Gegenstände des Börsenhandels ausdrücklich die amtliche Feststellung des Börsenpreises vor, und in Hamburg und Bremen findet eine solche für viele Waren nicht statt. Die Reichsregierung ist übrigens befugt, für bestimmte Waren die amtliche Feststellung des Börsenpreises allgemein oder für einzelne Börsen anzu-

ordnen. Sie kann auch Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes über die amtliche Kursfeststellung für einzelne Börsen gestatten und Bestimmungen erlassen, um Einheitlichkeit der den Notierungen zugrunde liegenden Mengen der Waren und der für die Preisbestimmung der Wertpapiere geltenden Gebräuche herbeizuführen. Vorschriften dieser Art, die u. a. die Umrechnung von Werten in fremden Währungen, die Berechnung der Stückzinsen, die Abtrennung der Dividendenscheine betreffen, sind in einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juli 1898 aufgestellt worden.

In dem dritten Teile des Gesetzes wird die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel geregelt. Diese fand auch früher schon nach einem gewissen Verfahren durch Entscheidung des Börsenvorstandes oder des Aufsichtsorgans der Börse statt. In Berlin z. B. mußte zunächst die Zulassung zum Handel und zur nichtamtlichen Notiz im nichtamtlichen Teil des Kurszettels von der das Papier einführenden Firma beantragt und zugleich ein Prospekt veröffentlicht werden, der bestimmte Angaben enthalten mußte. Über diesen Antrag entschied das Börsenkommissariat auf Grund des Gutachtens der Sachverständigenkommission der Fondsbörse, und im günstigen Falle wurde das Papier einer der Maklergruppen zur nichtamtlichen Notierung überwiesen. Hatte sich dann nach den Büchern der vereideten Makler ein regelmäßiger Verkehr in demselben ausgebildet, so konnte es durch Verfügung des Ältestenkollegiums der Kaufmannschaft auch zur Notiz im amtlichen Teile des Kurszettels zugelassen werden. Das Gesetz von 1896/1908 stellt einheitliche Normen und strengere Bedingungen für die Zulassung der Wertpapiere auf. Sie erfolgt an jeder Börse durch eine besondere Kommission — die Zulassungsstelle —, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen

bestehen muß, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl dieser Kommission finden sich in den Börsenordnungen. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht, die Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu prüfen; dafür zu sorgen, daß das Publikum über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dieser Papiere so weit als möglich informiert werde, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Zulassung nicht zu gewähren; endlich solche Emissionen nicht zuzulassen, durch die erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder die offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen. Gegen diese Einrichtung wurde der Einwand erhoben, daß die Zulassung der Wertpapiere durch eine amtliche Kommission dem Staate eine gewisse Verantwortlichkeit auferlege und das Publikum in eine falsche Sicherheit wiege, indem es glaube, daß die Solidität der zugelassenen Effekten gewährleistet sei. Die Käufer von Wertpapieren werden indes hinreichend urteilsfähig sein, um aus dem Wortlaut des Gesetzes zu ersehen, daß von einer Garantieleistung der Zulassungsstelle in keiner Weise die Rede ist; sie hat hauptsächlich dem Publikum so weit wie möglich die Anhaltspunkte zur eigenen Beurteilung der Qualität der betreffenden Wertpapiere zu verschaffen; die Versagung der Zulassung soll nur bei offenbar schwindelhaften oder volkswirtschaftlich schädlichen Emissionsanträgen stattfinden. Die Ablehnung kann übrigens ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden. Die Zulassungsstelle ist auch befugt, bereits zugelassene Effekten wieder vom Börsenhandel auszuschließen. Um Gleichmäßigkeit in der Zulassung von Wertpapieren an den verschiedenen Börsen herbeizuführen, enthält das Gesetz besondere Be-

stimmungen. Die wesentlichste Voraussetzung der Zulassung ist die Veröffentlichung eines Prospektes, der die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere maßgebenden Angaben enthält. Das gleiche gilt auch für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen. Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten sind vom Prospektzwang frei, und diese Befreiung kann durch die Landesregierungen auch für andere staatlich garantierte oder von öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften ausgegebene Schuldverschreibungen zugestanden werden. Zum Zweck der Einführung prospektfreier Wertpapiere sind dem Börsenvorstande der Betrag und die Merkmale dieser Papiere mitzuteilen. Bei Pfandbriefen und gleichartigen Schuldverschreibungen öffentlicher Grundkreditanstalten bedarf es der Angabe des Betrages nicht. Die Zulassung von Aktien eines in eine Aktien- oder Aktien-Kommanditgesellschaft umgewandelten Unternehmens darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen, wenn nicht in besonderen Fällen diese Frist von der Landesregierung ganz oder teilweise erlassen wird. Durch diese Sperrmaßregel soll bewirkt werden, daß Aktien einer solchen „Gründung" in weitere Verkehrskreise erst eindringen können, wenn wenigstens einige Erfahrungen über die Ertragsfähigkeit des Unternehmens unter den neuen Verhältnissen vorliegen. Die Zulassung von Aktien oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften ist davon abhängig, daß die Emittenten sich verpflichten, jährlich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in einer oder mehreren von der Zulassungsstelle zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen.

Der Handel „auf Erscheinen", bei dem neu zur Zeich-

mung aufgelegte Wertpapiere vor der Zuteilung an die Zeichner auf Lieferung gekauft und verkauft werden, ist als Börsengeschäft verboten, da für die Geschäfte dieser Art dieselben Bestimmungen gelten wie für Wertpapiere, die die Zulassung zum Börsenhandel nicht erhalten haben: für diese darf eine amtliche Feststellung des Kurses nicht stattfinden, die Geschäfte in ihnen sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen (wie Liquidationskassen, Kündigungsbureaus usw.) ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Preislisten oder Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Die Reichsregierung kann weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung treffen, und insbesondere hat sie den Mindestbetrag des Grundkapitals zu bestimmen, der für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie auch den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zuzulassenden Wertpapiere. In den vom früheren Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 11. Dezember 1896 wurde der Mindestbetrag des Nennwerts der Gesamtsumme der zuzulassenden Stücke für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg auf 1 000 000 Mk., für alle übrigen Börsen auf 500 000 Mk. festgesetzt. Unter gewissen Voraussetzungen konnten die Aufsichtsbehörden auch an den erstgenannten Börsen den Mindestbetrag von 500 000 Mk. und die Landesregierungen an allen Börsen auch die Zulassung eines Betrages von weniger als 500 000 Mk. gestatten. Aktien und Interimsscheine von Aktien oder Kommanditgesellschaften durften nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens 1000 Mk. lauteten, soweit nicht

nach dem Aktiengesetz Aktien mit geringerem Nominalwert ausgegeben werden dürfen. Ausländische Aktien und Interimsscheine, die auf einen geringeren Betrag lauten, durften nur mit Zustimmung der Landesregierung zugelassen werden.

Die erwähnten Ausführungsbestimmungen stellen auch noch eine Reihe weiterer Zulassungsbedingungen auf, wie namentlich folgende: Die Wertpapiere müssen — mit Ausnahme der Aktien und Interimsscheine der Versicherungsgesellschaften — voll eingezahlt sein; sie müssen auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten; die Zinsen oder Dividenden und die verlosten oder gekündigten Stücke müssen an einem deutschen Börsenplatz zahlbar sein, und auch die Aushändigung der neuen Zinsbogen muß dort kostenfrei erfolgen. Doch sind in geeigneten Fällen Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulässig. Die Landesregierungen sind befugt, weitere ergänzende Bestimmungen über die Zulassungsbedingungen zu erlassen, die aber dem Reichskanzler mitzuteilen sind.

Von besonderer Wichtigkeit ist die durch das Gesetz begründete Haftung auf Grund des Prospektes. Sind in demselben Angaben, die für die Beurteilung des Wertes der zuzulassenden Papiere erheblich sind, unrichtig, so haften diejenigen, die den Prospekt erlassen haben, sowie auch ihre etwaigen Hintermänner, nämlich „diejenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht", wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapieres — also nicht nur dem ursprünglichen sondern auch jedem späteren Erwerber — für den Schaden, der ihm aus der Unrichtigkeit der Angaben erwächst. Das gleiche gilt von der Fortlassung wesentlicher Tatsachen, wenn diese Unvollständigkeit des Prospektes auf böslichem Verschweigen oder böslicher Unterlassung einer ausreichenden

Prüfung seitens der Haftpflichtigen beruht. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, die auf Grund des Prospektes zugelassen sind — also unter Umständen nur auf bestimmte Serien, nicht auf die Gesamtheit der überhaupt vorhandenen Stücke —, und ferner nur auf diejenigen, die von dem Besitzer (auch wenn er Ausländer ist) durch ein im Inlande abgeschlossenes Geschäft erworben sind. Der Ersatzpflichtige kann ihr dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes übernimmt, den das Papier zur Zeit der Einführung hatte. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren seit der Zulassung des Wertpapieres. Eine Vereinbarung, durch die die Haftung aus dem Prospekt ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam. Über den notwendigen Inhalt des Prospektes enthalten die Ausführungsbestimmungen von 1896 genaue Vorschriften.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes führte ursprünglich sehr weitgehende Beschränkungen des Börsenterminhandels ein, die aber durch die Novelle von 1908 wesentlich gemildert sind. Das neue Gesetz gibt überhaupt keine Definition des Börsenterminhandels. Allgemein ist die Reichsregierung befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren ganz zu untersagen. Das Gesetz von 1896 sprach ein solches Verbot aus zunächst für den Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen und ferner für den in Anteilen von Erwerbsgesellschaften anderer Art, wenn deren Kapital weniger als 20 Mill. Mk. betrug. Die Beschränkung des Terminhandels auf Aktien von Gesellschaften mit einem Kapital von einer bedeutenden Minimalhöhe ist gerechtfertigt, weil dadurch den großen Spekulanten das Beutemachen mittels Einsperrens der Stücke erschwert wird.

Dagegen ist nicht einzusehen, weshalb die Aktien von industriellen und Bergwerksunternehmungen mit großem Kapital anders behandelt werden sollen, als die der großen Banken, deren Zusammenhang mit jenen Unternehmungen in der neueren Zeit immer enger geworden ist. In der Novelle von 1908 ist denn auch der diese Verbote enthaltende Absatz 2 des früheren § 50 gestrichen und durch die Bestimmung ersetzt worden (§ 61), daß Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig sind. Ferner darf nach § 48 die Zulassung aller Arten von Wertpapieren zum Börsenterminhandel nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen dieser Handel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwert mindestens auf 20 Mill. Mk. beläuft. Überdies dürfen Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Prinzipiell bleiben Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei verboten. Dieses Verbot war in dem Regierungsentwurf von 1896 nicht enthalten und ist erst durch den Reichstag in das Gesetz aufgenommen worden. Statt des Börsenterminhandels in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei läßt das Gesetz von 1908 (§ 65) einen Lieferungshandel in diesen Waren zu, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die die Reichsregierung genehmigt hat und als vertragschließende nur beteiligt sind Erzeuger oder Verarbeiter von Waren der betreffenden Art oder solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Handel mit diesen Waren oder die Beleihung von solchen gehört. In den zu genehmigenden Geschäftsbedingungen muß festgesetzt sein, daß im Falle des Verzugs dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen ist, daß die zu liefernde

Ware vor der Andienung von beeidigten Sachverständigen untersucht werden und als lieferbar befunden sein muß, daß auch eine nicht vertragsmäßig beschaffene Ware geliefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Größe nicht überschreitet und dem Käufer dieser Minderwert vergütet wird, und daß andererseits ein von den Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer zu vergüten ist.

Soweit der Börsenterminhandel gestattet ist, entscheidet über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zu demselben der Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Dieser ist verpflichtet, wenn es sich um Waren handelt, in jedem einzelnen Falle vorher Vertreter der beteiligten Erwerbszweige zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keine Veranlassung finde. Durch ein verbotenes Börsentermingeschäft wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung von Sicherheiten. Jedoch kann das auf Grund des Geschäfts Geleistete wegen der nicht bestehenden Verbindlichkeit nicht zurückgefordert werden. Für die verbotenen Termingeschäfte in Getreide und Müllereierzeugnissen enthält jedoch § 64 die besondere Bestimmung, daß das Rückforderungsrecht bestehe, aber nach Ablauf von zwei Jahren erlösche, wenn der Berechtigte es nicht vorher dem Verpflichteten gegenüber schriftlich geltend gemacht habe. Auch die nach § 65 gestatteten Lieferungsgeschäfte in diesen Waren werden wie verbotene Börsentermingeschäfte behandelt, wenn sie lediglich in der Absicht abgeschlossen werden, daß der eine Teil die Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsenpreise der Lieferungszeit heraus-

zuzahlen habe. Dies gilt auch schon, wenn nur der eine Teil diese Absicht hat, der andere aber dies weiß oder wissen muß. Sind Börsenterminegeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten oder ist deren Zulassung zu diesem Handel endgültig verweigert oder zurückgenommen, so ist der Börsenterminhandel (§ 49) in ihnen von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn ein Börsenterminhandel nach anderen als den für die Börse festgesetzten Geschäftsbedingungen stattfindet. Auch dürfen für solche ausgeschlossene Börsenterminegeschäfte, sofern sie im Inlande abgeschlossen sind, Preislisten oder Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanischer Vervielfältigung verbreitet werden. Übrigens kann der Börsenvorstand bei Waren oder Wertpapieren, über deren Zulassung zum Börsenterminhandel Verhandlungen schweben, solchen Handel schon vorläufig dulden und die erwähnten Ausschlußmaßregeln, jedoch höchstens auf ein Jahr, aussetzen. Aber auch die erlaubten Termingeschäfte waren nach dem Gesetz von 1896 rechtlich ungültig, wenn nicht noch eine weitere durch das Gesetz eingeführte Bedingung erfüllt war: die Eintragung beider Parteien in das Börsenregister. Durch ein Börsenterminegeschäft in einem Geschäftszweig, für den nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen waren, wurde ein Schuldverhältnis nicht begründet. Das gleiche galt von der Erteilung und der Übernahme von Aufträgen und von der Vereinigung zum Abschluß von Börsenterminegeschäften. Die Unwirksamkeit erstreckte sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse; jedoch fand eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden, nicht statt.

Der leitende Gedanke bei dem Erlaß dieser Bestim-

mungen war vor allem der, daß Personen, die nach ihrer Lebensstellung mit dem Waren- und Effektenhandel nichts zu schaffen hatten, dadurch von der Teilnahme an Börsenspekulationen abgehalten werden sollten. Man nahm an, daß sie die Eintragung in ein öffentliches Spielerregister als eine Art von Makel empfinden und sich daher von der Beteiligung am Terminhandel abschrecken lassen würden. Aber solche pädagogische Mittel pflegen auf erwachsene Menschen ihre Wirkung zu verfehlen. Die spekulationslustigen Privatkunden haben sich nicht in das Börsenregister eintragen lassen und von ihren Bankiers dennoch die Vermittlung von Termingeschäften für sie verlangt, und diese haben sich mit Rücksicht auf die andernfalls bereitstehende Konkurrenz und im Vertrauen auf das Ehr- und Anstandsgefühl ihrer Auftraggeber auch dazu hergegeben. Die am Börsenhandel beteiligten Geschäftsleute aber faßten die Zumutung, sich in das Spielerregister eintragen zu lassen, als eine Beleidigung auf, und so blieb denn die Zahl der Eintragungen eine ganz minimale. Nur bei der Hamburger Warenliquidationskasse wurde streng darauf gehalten, daß beide Kontrahenten eingetragen sind. Die Wirkungen, die man von dem Börsenregister erwartete, sind gänzlich ausgeblieben. Wohl aber hat es einzelnen Ehrenmännern Gelegenheit gegeben, ein Geschäft zu machen, indem sie den Gewinn aus Termingeschäften einsteckten, den Verlust aber zu tragen sich weigerten, weil sie nicht eingetragen seien, ihre Geschäfte also kein Schuldverhältnis begründeten. Es ist sogar vorgekommen, daß jemand zu seinem Geschäft bei dem einen Bankier im Namen seiner Frau bei einem andern ein gerade entgegengesetztes Geschäft abschloß, so daß das Ehepaar bei Zahlungsverweigerung in dem ungünstigen Falle mit Sicherheit einen Gewinn erzielen mußte. Wenn man auch ein solches Verfahren nicht als betrügerisch be-

zeichnen darf, weil es sich des Schutzes des Gesetzes erfreute, so verletzte es doch in hohem Grade das natürliche Rechtsgefühl auch der dem Börsenverkehr gänzlich fernstehenden Kreise. Die Novelle von 1908 hat nun in diesem Punkte wesentliche Verbesserungen gebracht. Nach dem neuen § 51 ist ein nicht verbotenes Börsenterminegeschäft verbindlich, wenn die vertragschließenden Teile beide Kaufleute sind, die in das Handelsregister eingetragen sind oder wenn ihre Eintragung nach § 36 des Handelsgesetzbuches (der sich auf öffentliche Unternehmungen bezieht) nicht erforderlich ist, oder wenn sie eingetragene Genossenschaften sind. Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift. Dagegen sollen diesen Kaufleuten gleichstehen Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer Börse und zur Teilnahme an dem Börsenhandel in den betreffenden Waren oder in Wertpapieren dauernd zuzulassen waren; ferner auch Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben. Auch diese Bestimmung ist an sich noch immer eine Bevormundungsmaßregel, die schwerlich etwas nützt, unter Umständen aber wieder ähnliche grobe Verletzungen von Treu und Glauben unter gesetzlichem Schutze zuläßt, wie in den oben angeführten Beispielen. Und warum soll ein sachkundiger privater Kapitalist nicht ebenso Termingeschäfte machen dürfen, wie ein Kaufmann oder ehemaliger Bankier? Indes wird Personen dieser Art durch die §§ 52 bis 58 unter gewissen Bedingungen der Zugang zum Terminhandel praktisch doch ermöglicht. Ist bei Geschäften über Wertpapiere nur der eine Teil zum Börsenterminhandel

berechtigt, und hat sich dieser von dem andern Teile eine Sicherheit für die Erfüllung des Geschäfts bestellen lassen, so ist er jetzt nach § 52 im Unterschied von der Bestimmung des früheren § 66 befugt, aus der Sicherheit Befriedigung zu suchen, und das Geschäft ist dann für ihn verbindlich. Die Sicherheit darf nur aus Geld oder Kurswert besitzenden Effekten bestehen, und der Besteller muß dem anderen Teile gegenüber schriftlich erklären, daß sie zur Ordnung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Für alle nicht verbotenen Börsenterminggeschäfte wird in den folgenden Paragraphen zugestanden, daß das auf Grund des Geschäfts Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, weil die Bedingungen der §§ 51 und 52 nicht erfüllt sind, daß auch im letzteren Falle gegen Forderungen aus Börsenterminggeschäften Aufrechnung auf Grund anderer Geschäfte dieser Art zulässig ist, ferner daß ein nichtverbotenes Börsenterminggeschäft von Anfang an als verbindlich gilt, wenn der eine Teil im Einverständnis mit dem anderen die fällig gewordene Leistung bewirkt hat, oder wenn der eine Teil für die entstandene Verbindlichkeit ein Schuldanerkenntnis gibt. Gegen Ansprüche aus den nach diesen Vorschriften verbindlichen Geschäften kann der Einwand wegen Spiels oder Wette nach den §§ 762 und 764 des BGB. nicht erhoben werden. Auch finden alle diese Vorschriften Anwendung auf die Erteilung und Übernahme von Aufträgen und auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses nicht verbotener Börsenterminggeschäfte, sowie auch auf Geschäfte, die im Auslande geschlossen oder zu erfüllen sind.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzes von 1896 stellte, wie schon früher erwähnt, Bedingungen für den Selbsteintritt des Kommissionärs auf, die mit dem Hauptgegenstande des Gesetzes nicht in näherem Zusammenhang stehen. Diese Bestimmungen sollten in das Handelsgesetzbuch aufgenom-

men werden, und sie finden sich jetzt dort in den §§ 400 und 401.

Den Schluß des Gesetzes bilden Strafbestimmungen, die im Vergleich mit den früheren zum Teil bedeutend verschärft sind. Für die Entscheidung über diese Strafen sind durch die Landesregierungen bei den betreffenden Börsen Kommissionen zu bilden, und das Gesetz gibt genaue Vorschriften über das einzuhaltende Verfahren.

Die Strafbestimmungen richten sich gegen verbotene Termingeschäfte, Veröffentlichung von Kurszetteln über solche Geschäfte, ferner gegen diejenigen, die in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwenden, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren- oder Wertpapieren einzuwirken, oder wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten oder öffentlichen Kundgebungen zum Zwecke der Zeichnung oder des An- oder Verkaufs von Wertpapieren machen. Ferner ist strafbar sowohl die Gewährung wie die Annahme unverhältnismäßig großer Vorteile für Mitteilungen an die Presse, durch die auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll. Eine ebenso schwere Strafe wie bei betrügerischer Beeinflussung der Börsenpreise wird denjenigen angedroht, die gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleiten, die nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören.

Im Zusammenhang mit dem Börsengesetz steht das Gesetz vom 5. Juli 1896 über die Pflichten der Kaufleute bei der Aufbewahrung fremder Wertpapiere. Die zahlreichen Depotunterschlagungen, die namentlich auch dem Privatpublikum große Verluste verursachten, führten zu der Erkenntnis, daß die bestehende Gesetzgebung zum Schutz der Hinterleger nicht ausreichte. Es war meistens zweifelhaft, ob diese das Eigentum an den zur Verwahrung

oder als Pfand hingegebenen Wertpapieren behalten hatten oder nur einen Anspruch an den Bankier auf Rückgabe einer gleichen Zahl Stücke derselben Art besaßen. Nach den Geschäftsbedingungen bestand in vielen Fällen das letztere Verhältnis, und der Bankier konnte dann die übernommenen Papiere verkaufen und verpfänden, ohne sich der Unterschlagung schuldig zu machen. Ein großer Teil der Depots war übrigens durch Spekulationskäufe im Kassengeschäft entstanden, wobei den Käufern der größte Teil des Preises kreditiert wurde und der Bankier die Papiere als Sicherheit zurückbehielt. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind nun die, daß der Bankier die ihm anvertrauten Wertpapiere jedes einzelnen Hinterlegers oder Verpfänders gesondert aufbewahren und darüber ein besonderes Handelsbuch führen muß, in dem die jedem Kunden gehörenden Stücke mit allen nötigen Unterscheidungsmerkmalen, namentlich auch mit Angabe ihrer Nummern, verzeichnet sind. Soll der Bankier ermächtigt sein, statt der empfangenen Stücke andere von gleicher Art zurückzuerstatten, so ist dazu für jedes einzelne Geschäft eine ausdrückliche schriftliche Erklärung des Hinterlegers oder Pfandgläubigers erforderlich. Hat der Bankier als Kommissionär für einen Kunden Wertpapiere eingekauft, die er zurückbehält, so muß er diesem in einer Frist von drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Nummern zuschicken und der Kommittent kann darauf nur durch eine ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichten. Für die Geschäfte der Bankiers unter sich kommen diese strengen Vorschriften nicht in Anwendung. Zur Verhinderung der Kapitalflucht ist vorgeschrieben, daß Depot- und Depositengeschäfte nur von solchen Banken getrieben werden dürfen, die der Anzeigepflicht nach § 76 des Reichsstempelgesetzes genügt haben (Verord. vom 14. 1. 20). Die Depotkunden sind in das für die Finanzämter

bestimmte Kundenverzeichnis aufzunehmen (Verord. vom 27. 1. 20); seit kurzem (Verord. vom 22. 12. 22) dürfen Depotgeschäfte nur von solchen Banken getrieben werden, die bereits im Jahre 1920 einen auf die Anschaffung und Verleihung von Geld gerichteten Geschäftsbetrieb unterhalten haben.

§ 9. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die Konkurrenz ist die regulierende Kraft in der modernen Volkswirtschaft, deren Grundprinzip die Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung bildet. Abgesehen von der allgemeinen Rechtsordnung, erleidet diese Freiheit in vielfacher Hinsicht Beschränkungen, die aus Rücksicht auf allgemeine Interessen für notwendig gehalten worden sind und in Deutschland größtenteils in der Gewerbeordnung und in der sozialpolitischen Gesetzgebung ihren Ausdruck gefunden haben. Der wirtschaftliche Wettbewerb wird leicht zu einem rücksichtslosen Kampf und dabei kommt es häufig vor, daß persönliche Rechte des einen Teils verletzt oder ihm durch die besondere Art des Kampfes widerrechtlich Schaden zugefügt wird. Der Rechtsschutz gegen solche Ausschreitungen der Konkurrenz war in Deutschland bis in die neuere Zeit ungenügend, während die französische Jurisprudenz schon längst aus dem Artikel 1382 des Code civil über die Schadenersatzpflicht wirksame Waffen gegen die „Concurrence déloyale" gewonnen hatte. Firmenschutz, Erfinderschutz, Muster- und Markenschutz waren auch in Deutschland durch besondere Gesetze gewährleistet, aber es fehlte früher an hinreichendem Schutz gegen die mannigfaltigen, auf Täuschung des Publikums berechneten Geschäftspraktiken, durch die der eine die Kundschaft vom anderen abzudrängen und zu sich heranzuziehen sucht. Erst durch das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 sind wirksame Abwehr-

mittel gegen dieses Treiben bereitgestellt worden. Durch das Gesetz vom 7. Juni 1909 hat es eine neue Fassung mit wichtigen Zusätzen und Verschärfungen erhalten. Es enthält auch eine sehr weitgreifende Definition des unlauteren Wettbewerbs, indem es (§ 1) bestimmt, daß jeder, der im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

Manche Schutzmaßregeln gegen den unlauteren Wettbewerb sind nur von Interesse für die Fabrikation oder überhaupt die Produktion, nicht für den eigentlichen Handel: so das Patentwesen, der Musterschutz und im wesentlichen auch der Markenschutz. Denn wenn auch reine Handelsgeschäftshäuser häufig die verkauften Waren mit Marken oder Etiketten bezeichnen, so dienen diese doch mehr der bloßen Reklame, während die Marke einer in gutem Rufe stehenden Fabrik die Herkunft der Ware beglaubigt und eine gewisse Gewähr für ihre Güte gibt. Daher ist, soweit es sich um die Wirkung auf das Publikum handelt, auch der Schutz der Firma für eine Fabrik wichtiger als für ein Handelshaus. Das alte Handelsgesetzbuch (§ 27) gab demjenigen, dessen Firma von einem andern unbefugterweise gebraucht wurde, ein Klagrecht und nach § 37 des neuen Handelsgesetzbuches soll in diesem Falle das Registergericht durch Ordnungsstrafen die Unterlassung des Gebrauchs der Firma durchsetzen. Ferner verlangt das neue (§ 30) wie das alte Handelsgesetzbuch, daß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte bereits bestehenden Firmen deutlich unterscheide (vgl. auch Gewerbeordnung § 15 a). Auch kann jeder (§ 37), der in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt braucht, von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Das

Gesetz von 1896/1909 enthält aber (§ 16) noch wesentlich weitergehende Bestimmungen: wer einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Geschäftsbezeichnung eines anderen hervorzurufen, kann von diesem auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung in Anspruch genommen werden und er ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß diese Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen. Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen auch Geschäftsabzeichen und sonstige Unterscheidungsmerkmale, die als Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens gelten, gleich. Diese über den einfachen Firmenschutz hinausgehende Bestimmung findet auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen keine Anwendung, da für diesen das besondere Gesetz vom 12. Mai 1894 besteht. Die Detailhändler legen meistens großen Wert auf die Verhinderung solcher der ihrigen ähnlich lautenden Geschäftsbezeichnungen, namentlich wenn sie für das Bekanntwerden der ihrigen große Reklamekosten aufgewendet haben. Der Vorteil, den ein Konkurrent auf diesem Wege erlangt, ist indes meistens nur unbedeutend. Wenn ein Laden sich „Die goldene 120" nennt und in seiner Nähe ein neuer mit der Bezeichnung „Die goldene 130" eröffnet wird, so hat der Konkurrent ohne Zweifel die Absicht, Verwechslungen zwischen seinem und dem alten Laden herbeizuführen, und es kann daher gegen ihn nach dem obigen Paragraphen vorgegangen werden. Aber das Publikum ist im ganzen doch gewitzigt genug, um diese Absicht zu merken, und es wird der „120" treu bleiben, wenn diese durch besondere Leistungen eine Bevorzugung wirklich verdient.

Gegen die schwindelhafte Reklame wendet sich § 3 des Gesetzes. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen für weitere Kreise über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart, den Ursprung, die Bezugsquelle, die Preisbemessung von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß, die Menge oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden, und zwar sowohl von jedem in seinen Interessen berührten Gewerbetreibenden als auch von gewerblichen Verbänden. Außerdem haben die betreffenden Gewerbetreibenden Anspruch auf Schadenersatz. Gegen betrügerische Reklame enthält § 4 des Gesetzes Strafbestimmungen. Wer nämlich in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, über die besonders angeführten Punkte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird zu Geldstrafe und zu Gefängnis oder zu einer dieser Strafen verurteilt. Werden die unrichtigen Angaben von einem Angestellten oder Beauftragten des Geschäftsinhabers gemacht, so ist dieser neben dem anderen strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

Die Reklame wird wohl am eifrigsten von solchen Fabrikationsunternehmungen betrieben, die ihre Erzeugnisse unmittelbar beim Publikum abzusetzen suchen. Im Großhandel gibt es so gut wie gar keine Reklame. Im Detailhandel spielt sie eine größere Rolle, jedoch beschränken sich die soliden Geschäfte meistens auf einfache Ankündigungen ihrer Waren und ihrer Preise. Die Marktschreierei als solche hat auf das Publikum im ganzen nur wenig Einfluß; man glaubt diesen Anpreisungen nicht oder steht ihnen mit Miß-

trauen gegenüber. Daher wird auch der Beweis, daß anderen dadurch Schaden verursacht worden sei, nur sehr schwer geführt werden können. Wirksam ist nur die stets wiederholte Ankündigung, durch die dem Publikum das Geschäft oder der betreffende Artikel immer wieder in Erinnerung gebracht wird.

Mit der Anpreisung der eigenen Waren und Leistungen verbindet sich leicht die Herabwürdigung der Konkurrenten. Dagegen richten sich die §§ 14 und 15 des Gesetzes. Wer zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über dessen Person oder über dessen Waren oder gewerbliche Leistungen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Geschäftsbetrieb oder den Kredit des Betreffenden zu schädigen, hat dem Verletzten, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, den entstandenen Schaden zu ersetzen, und der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe. Wer aber wider besseres Wissen unwahre Behauptungen dieser Art aufstellt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder in doppelter Weise bestraft. Es ist dazu der Antrag des Verletzten erforderlich. Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen, wie bei der für den Geschäftsverkehr unentbehrlichen Auskunfterteilung, so fällt die Verpflichtung zum Schadenersatz weg, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung ein berechtigtes Interesse an ihr hat. Sie bleibt nur dann bestehen, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der tatsächlichen Angaben kannte oder kennen mußte.

In den §§ 17 bis 20 trifft das Gesetz Bestimmungen zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. In den eigentlichen Handelsunternehmungen kann natürlich nur von den letzteren die Rede sein, aber auch diese, z. B. in betreff der Bezugsquellen und Kundschaft, sind oft von

großer Wichtigkeit für den Inhaber. Bei Verrat solcher Geheimnisse, der von Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen während der Dauer des Dienstverhältnisses ausgeübt wird, kann auf Geldstrafe oder auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf beides erkannt werden. Die Verwertung oder weitere Mitteilung von Kenntnissen, die jemand durch unerlaubte Mitteilungen der erwähnten Art oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, ist mit derselben Strafe bedroht. Dagegen ist die Verwertung der Kenntnisse, die der Angestellte in seinem früheren Dienstverhältnis erlangt hat, auch wenn sie zu den Geschäftsgeheimnissen gehören, in seinem eigenen Unternehmen durch das Gesetz nicht untersagt und es bleibt den Prinzipalen überlassen, sich dagegen durch besondere Vereinbarungen zu schützen. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt immer neben der Strafe bestehen. Endlich soll auch derjenige, der einen anderen zum Zweck des Wettbewerbes zu verbotenen Mitteilungen zu bestimmen sucht, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft werden (§ 20). Im § 12 enthält das Gesetz von 1909 scharfe Bestimmungen gegen das Unwesen der sog. „Schmiergelder". Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, soweit nicht eine noch schwerere Strafe nach anderen Bestimmungen verwirkt ist, wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs dem Angestellten oder Beauftragten eines anderen Geschäfts Geschenke oder andere Vorteile anbietet oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten desselben bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen für sich oder einen Dritten eine Bevorzugung zu erlangen. Dieselbe Strafe trifft auch den Angestellten oder Beauftragten eines Geschäfts, der auf solche Anerbietungen eingeht oder seinerseits Forderungen in diesem Sinne stellt.

Um den vielfach vorgekommenen schwindelhaften Quantitätsverschleierungen vorzubeugen, erteilt das Gesetz (§ 11) der Reichsregierung die Befugnis, festzusetzen, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden entsprechenden Angabe verkauft werden dürfen. Auch kann die Angabe des Orts der Erzeugung oder der Herkunft angeordnet werden.

§ 10. Insbesondere die Vorschriften über die Ausverkäufe.

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über das Ausverkaufswesen, durch die das Gesetz von 1909 das ältere ergänzt hat. Ein Ausverkauf hat den Zweck, vorhandene Warenbestände möglichst rasch abzustoßen und als Mittel dazu dienen Preisherabsetzungen und mehr oder weniger reklamehafte öffentliche Ankündigungen. Sie sind auf das große Publikum berechnet und bilden daher nur eine Geschäftsform des Detailhandels. Es gibt mancherlei Veranlassungen, die einen Ausverkauf zu einer geschäftlichen Notwendigkeit machen. So die beabsichtigte Aufgebung des ganzen Betriebs oder der Führung einzelner Warengattungen, der Tod des Geschäftsinhabers, die Verlegung des Lokals oder des Niederlassungsortes des Geschäftes; namentlich aber sind regelmäßig wiederkehrende Inventur- und Saison-Ausverkäufe in vielen Geschäftszweigen wohlberechtigte und unabweisbare Mittel, um den Betrieb in einem den wechselnden Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Am deutlichsten tritt dies bei allen Waren hervor, die einem raschen Modewechsel unterworfen sind. Aber selbst wenn dieses weniger merklich ist, so bleibt es doch oft mißlich, größere Mengen von Waren, die nur im Winter

Absatz finden können, bis zum nächsten Winter auf Lager zu behalten, da sie vielleicht einen sehr teueren Raum einnehmen und auch Zinsverlust verursachen. In allen solchen Fällen ist die Preisherabsetzung durchaus reell und unzweifelhaft, denn die Waren müssen jetzt bei weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung Absatz suchen, für die die Mode nicht in Betracht kommt oder die aus Sparsamkeit eine günstige Kaufgelegenheit schon im voraus benutzen. Andererseits bringt es der normale Geschäftsbetrieb mit sich, daß leicht ein erheblicher Rest von Saisonwaren übrig bleibt. Man wollte das Lager für alle Fälle genügend ausstatten und dem Publikum eine möglichst große Auswahl bieten. Daß dann vielleicht ein Überschuß ohne Gewinn oder gar mit Verlust weggegeben werden mußte, war ein Risiko, das bei der Preisstellung der während der Saison verkauften Waren berücksichtigt werden konnte. Die mit den Ausverkäufen verknüpften Mißbräuche entstehen im Grunde alle aus den vielfach mit ihnen verbundenen wahrheitswidrigen Reklamen. Wenn jemand gewisse Waren 10 oder 20 Prozent billiger verkauft, als dieselben Qualitäten bei seinem Konkurrenten zu haben sind, so mag das diesem sehr unbequem sein, aber es steht weder im Widerspruch mit der Rechtsordnung noch mit den allgemeinen Grundsätzen der bestehenden Wirtschaftsordnung. Wenn aber jemand bei einem Ausverkauf in Wirklichkeit minderwertige Waren zu nicht herabgesetzten, sondern vielleicht noch zu höheren Preisen liefert und öffentlich falsche Angaben macht, um dem Publikum die Meinung beizubringen, es werde ihm hier eine besonders vorteilhafte Kaufgelegenheit geboten, so liegt eine aus gewinnsüchtiger Absicht hervorgehende Irreführung der Kauflustigen vor, gegen die auch strafrechtliches Einschreiten wohlbegründet ist. Eine der beliebtesten falschen Vorspiegelungen war die, daß die auszu-

verkaufenden Waren aus einer Konkursmasse stammten und daher zu ungewöhnlich niedrigen Preisen veräußert werden könnten. Das Gesetz hat diesem Mißbrauch ein Ende gemacht, ist aber noch weiter gegangen, indem es auch wahre Ankündigungen des Ausverkaufs von Konkurswaren verbietet. Wird in öffentlichen Bekanntmachungen, heißt es in § 6, oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande derselben gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren verboten, und zwar mit Androhung von Haft oder einer Geldstrafe. Die Berechtigung dieser Strafbestimmung gegen eine wahrheitsgemäße Angabe dürfte zweifelhaft sein, zumal dadurch die Verwertung von Konkursmassen erschwert und das Interesse der Gläubiger geschädigt wird. Weiter bestimmt § 7, daß jeder, der den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, in der Ankündigung auch den Grund anzugeben hat, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen Gewerbe- und Handelsvertretungen auch angeordnet werden, daß zuvor bei einer zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten und ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren einzureichen ist, dessen Einsicht jedem gestattet sein soll. Eine drakonische Strafbestimmung enthält § 8: Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkauf stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sog. Vorschieben oder Nachschieben von Waren). Ein in Permanenz erklärter Ausverkauf, der durch fortwährende Nachschübe unterhalten wird, ist

ohne Zweifel ein Unfug, der auch unter Strafe gestellt werden kann, weil er unter einem falschen Aushängeschild steht. Aber die Wirkung dieses Lockmittels wird sich selbstverständlich um so mehr abschwächen, je länger es angewandt wird und selbst in einer Großstadt wird die Zahl derjenigen, die sich durch solchen Schwindel anziehen lassen, rasch vermindern. Andererseits aber erscheint eine Gefängnisstrafe, von einem Jahr unter den Voraussetzungen, unter denen sie nach diesem Paragraphen zulässig ist, übermäßig hart. Es wird nicht etwa angenommen, daß die Waren minderwertig seien und den Käufern zu übermäßigen Preisen aufgehängt würden, es wird auch nicht angenommen, daß der Ankündigende einen falschen Grund des Ausverkaufs angegeben oder ein falsches Verzeichnis der zu verkaufenden Waren eingereicht habe, denn in den Paragraphen ist von einem Verzeichnis überhaupt nicht die Rede, lediglich der Verkauf von Waren im Ausverkauf, die nur zu diesem Zweck herbeigeschafft sind, ist die Straftat. Nun kann aber bei einem durchaus reellen und mit dem richtigen Grunde angekündigten Ausverkauf die Ergänzung dieser Waren durch andere zur Erleichterung ihrer Verkäuflichkeit nötig sein und auch im Interesse der Käufer liegen, oder es kann sich bei dem Ausverkauf herausstellen, daß bei dem Zudrang von Kauflustigen noch mehr Waren zu einem ermäßigten, aber noch immer Gewinn bringenden Preise (andernfalls wird natürlich niemand an Nachschub denken) Absatz finden können. Man kann aber nicht sagen, daß unter solchen Umständen die Vermehrung des auszuverkaufenden Warenbestandes, durch die die Käufer nicht geschädigt werden, an sich ein Verstoß gegen die guten Sitten sei, und das erhellt am deutlichsten daraus, daß nach § 9 die §§ 7 und 8 auf Saison- und Inventurverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind,

keine Anwendung finden, daß also bei diesen Vorschieben und Nachschieben von Waren gestattet ist. Es ist aber schwer einzusehen, weshalb dieses selbe Verfahren bei anderen aus wohlberechtigten Gründen stattfindenden Ausverkäufen ein schweres, mit Gefängnis bedrohtes Vergehen sein soll, wenn weder falsche Angaben über den Grund des Ausverkaufs noch über die Herkunft und Qualität der Waren und über die Preisherabsetzung gemacht sind. Nach § 9 steht der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne der §§ 7 und 8 jede sonstige Ankündigung gleich, die den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft. Also auch ohne Anwendung des Wortes „Ausverkauf" kann der Verkäufer eventuell den Strafen des § 8 verfallen. Dagegen ist die Ankündigung zeitweiliger allgemeiner Preisherabsetzungen oder ungewöhnlich „billiger Tage" gestattet, da es sich dann nicht um die vollständige Räumung eines Lagers oder eines bestimmten Warenbestandes handelt. Was die durch § 9 bevorzugten Inventur- und Saisonausverkäufe betrifft, so kann die höhere Verwaltungsbehörde über deren Zahl, Zeit und Dauer nach Anhörung der zuständigen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, wie auch gegen die Vorschriften des § 7 werden nach § 10 mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung wegen Verletzung dieses Paragraphen und der §§ 6 (in betreff der Konkursmasse) und 11 (Qualitätsverschleierungen) tritt unbedingt ein, die in betreff der übrigen Fälle aber nur auf Antrag. Neben einer nach diesem Gesetze verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden, für die die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner haften. Eine solche

Buße schließt aber die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Während der letzten Kriegsjahre wurden die Ausverkäufe durch Verordnung des früheren Bundesrats generell verboten; für Web-, Wirk- und Strickwaren ist dieses Verbot gegenwärtig noch in Kraft.

§ 11. Handelspolizeiliche Gesetzgebung.

Die Unterdrückung der mit schwindelhaften, unrechtlichen oder betrügerischen Mitteln wirkenden Konkurrenz liegt im allgemeinen Interesse. Es bestehen aber auch gewisse Beschränkungen des normalen freien Wettbewerbs, die teils aus sicherheits- oder wohlfahrtspolizeilichen Gründen, teils aus Rücksicht auf besondere Interessen geschaffen sind. Manche von diesen Bestimmungen sind von unzweifelhafter Berechtigung und Zweckmäßigkeit, über andere dagegen können die Meinungen sehr geteilt sein, namentlich wenn sie den Charakter von Schutzmaßregeln für einzelne Erwerbskreise tragen. Im folgenden werden nur diejenigen beschränkenden Vorschriften berücksichtigt, die sich auf den eigentlichen Handel beziehen.

Daß der Handel mit Arzneimitteln und mit Giften im Kleinverkehr einer beschränkenden Kontrolle bedarf, wird wohl allgemein zugegeben. Nach § 6 der Gewerbeordnung ist durch Verordnung zu bestimmen, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind, und eine solche Verordnung ist in neuer Fassung unter Aufhebung der früheren am 22. Oktober 1901 erlassen worden. Es wird darin eine große Anzahl von Stoffen und Präparaten aufgezählt, die außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, die seitdem noch erheblich vermehrt worden sind. Für den Großhandel jedoch gilt dieses Verbot nicht. Zum Betrieb einer Apotheke ist reichsgesetzlich ein Befähigungsnachweis (Approbation) erforderlich, die

Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Apotheken aber sind den Landesgesetzen vorbehalten, und zwar ist durchweg der Betrieb außer von der Approbation auch von einer Konzession oder der Erwerbung eines Realprivilegiums abhängig. Nach § 80 der Gewerbeordnung sind die Landesregierungen berechtigt, für die von den Apothekern gelieferten Arzneien Taxen aufzustellen, wie das auch schon vorher seit langer Zeit üblich war. Seit dem 1. April 1905 besteht eine in allen Ländern geltende einheitliche deutsche Arzneitaxe. Nach § 34 der Gewerbeordnung steht es den Landesgesetzen zu, für den Handel mit Giften eine besondere Genehmigung vorzuschreiben. Der Handel mit (nicht den Apotheken vorbehaltenen) Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen (§ 35 GO.), wenn die Handhabung des betreffenden Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Die Ausbeutung des Publikums durch das Geheimmittelunwesen ist durch die oben erwähnte Verordnung vom 22. Oktober 1901 ebenfalls eingeschränkt worden, da diese den Verkauf zusammengesetzter Arzneimittel — und alle Geheimmittel gehören zu diesen — ausschließlich den Apotheken vorbehält. Außerdem hatte der frühere Bundesrat eine lange Liste von Geheimmitteln aufgestellt, deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung durch die Landespolizeibehörden zu untersagen ist; er hatte ferner das Recht, nicht nur den Verkauf solcher Mittel zu untersagen oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen (namentlich genaue Angabe der Bestandteile), sondern auch ihre Einfuhr zu verbieten. Während des Krieges ist ein Aus- und Durchfuhrverbot für Arzneimittel erlassen worden (Verord. vom 31. 7. 14), später wurde der Handel mit Arzneimitteln an eine besondere Erlaubnis gebunden, abgesehen von gewissen Ausnahmen (Apotheken, Kleinhandelsbetriebe).

Das Weingesetz vom 7. April 1909 betrifft zwar in erster Linie die Produktion oder Fabrikation von Wein, und weiter das Wirtsgewerbe, berührt aber auch das Geschäftsgebiet des eigentlichen Handels, da Getränke, die den Vorschriften des Gesetzes zuwider hergestellt sind, überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Auch ist nach § 5 jeder, der Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, verpflichtet, dem Abnehmer vor der Übergabe auf Verlangen mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich selbst beim Ankauf von Wein darüber sichere Kenntnis zu verschaffen. Im Kriege war die Ein- und Durchfuhr von Wein verboten. (Bek. vom 12. 2. 15.)

Für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus gelten nach § 35 der GO. dieselben Bestimmungen wie für den Ausschank von Branntwein: es ist dazu eine Erlaubnis erforderlich, die unter den im Gesetz angegebenen Bedingungen zu versagen ist. Die Landesregierungen aber sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß diese Erlaubnis von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Der Kleinhandel mit Bier — also namentlich der Flaschenbierhandel — bedarf keiner vorgängigen Erlaubnis, aber er kann (§ 35 Abs. 4) untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen den § 33, der auch die Konzessionierung des Bierausschanks verlangt, bestraft ist. Die Wirte verlangen vielfach eine größere Beschränkung des Flaschenbierhandels, indem sie sich darauf berufen, daß solches Bier häufig in dem Laden selbst getrunken werde. Dem tritt aber die obige Bestimmung entgegen. Im übrigen ist es im Zweifel jedenfalls vorzuziehen, daß das Bier in der Wohnung, als in Verbindung mit dem Wirtshausleben getrunken wird.

Im Kriege wurde den Landeszentralbehörden die Befugnis erteilt, den Ausschank oder Verkauf von Branntwein

und Spiritus ganz oder teilweise zu verbieten oder zu beschränken und Mindestpreise festzusetzen. (Bek. vom 26. 3. 15.) Nach der Gründung der Spirituszentrale (Bek. 15. 4. 16), an die der gesamte hergestellte Branntwein zu liefern war, wurde das Gesetz über das Branntweinmonopol erlassen (26. 7. 18). Sämtlicher Branntwein ist nunmehr zu einem bestimmten Übernahmepreis an das Reich abzuliefern; es besteht also ein Zwischenhandelsmonopol, während Erzeugung und Verarbeitung im allgemeinen frei sind, jedoch einer strengen behördlichen Überwachung unterliegen. Die landwirtschaftlichen und Obstbrennereien sind in bezug auf Erzeugung und Übernahmepreis günstigeren Bestimmungen unterworfen. Die Verkaufspreise werden von der Monopolverwaltung unter Berücksichtigung der Verarbeitungs- und Betriebskosten festgesetzt. Die Erzeugnisse werden an gewerbsmäßige Wiederverkäufer abgegeben, die u. a. an die behördlichen Preise gebunden sind.

Zu den Handelsbetrieben, die ohne besondere Erlaubnis begonnen werden können, aber zu untersagen sind, wenn die Unzuverlässigkeit des Inhabers in bezug auf diesen Betrieb durch Tatsachen dargetan ist, gehören ferner: der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen (Stoffrestchen), der Handel mit Lotterielosen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose, der Handel mit Vieh und mit ländlichen Grundstücken. Alle Personen, die ein Gewerbe beginnen, das nach § 35 der GO. untersagt werden kann, haben die Eröffnung ihres Betriebes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es ist übrigens anerkannt worden, daß durch die obige Bestimmung „in erheblichem Umfang Härten hervorgetreten seien", und durch einen hinzugefügten Absatz wird ermöglicht, die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes zu gestatten, wenn seit der Untersagung ein Jahr verflossen ist. Nach § 38 Abs. 4 sind die Zentral-

behörden der Länder auch befugt, Vorschriften zu erlassen über die Art, wie diese Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben, und über die polizeiliche Kontrolle ihrer Geschäftsführung. Für den Trödelhandel ist diese Bestimmung aus polizeilichen Gründen zweckmäßig, da er sich leicht mit Hehlerei verbinden kann. Zu den Gewerbebetrieben, die nach § 35 untersagt werden können, gehört auch der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen. Für diesen ist aber außerdem auf Grund eines besonderen Gesetzes vom 9. Juni 1884 eine Erlaubnis erforderlich. — Auch über einige Hilfsgewerbe des Handels enthält die GO. besondere Bestimmungen: den Auktionatoren ist der Geschäftsbetrieb bei Unzuverlässigkeit nach § 35 zu untersagen, und die Versteigerung von Immobilien ist ihnen nur erlaubt, wenn sie von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden angestellt sind, Bücherrevisoren, Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Packer, Schauer, Stauer können ihr Gewerbe zwar frei betreiben, aber es bleibt (§ 36) den Staats- und Kommunalbehörden und öffentlichen Körperschaften vorbehalten, Personen für diese Gewerbebetriebe zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Besonders weitgehenden Beschränkungen unterliegt der Wanderhandel, der einen Teil des Gewerbebetriebs im Umherziehen bildet (GO. §§ 55—63). Sie betreffen diejenigen Personen, die außerhalb ihres Gemeindebezirks ohne Gründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten oder Warenbestellungen aufsuchen (sofern sie nicht zu den Handlungsreisenden gehören, für die besondere Bestimmungen bestehen) oder Waren anderswo als bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen. Der Wanderhandel wird meistens im kleinen betrieben, als sogenannter Hausierhandel; in größerem Maßstabe tritt er

in den „Wanderlagern" auf, die auf mehrere Wochen in festen Verkaufsstätten eingerichtet werden. Bei der früheren ungenügenden Ausbildung der Verkehrsmittel war der Wanderhandel für die Versorgung der kleinen entlegenen Ortschaften mit gewissen Waren von nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Bedeutung. Auch jetzt besteht diese noch einigermaßen fort in Gebirgsgegenden und solchen Dörfern, die in größerer Entfernung von Städten liegen. Die kleinen örtlichen Läden, wenn solche überhaupt vorhanden sind, können dort viele Waren gar nicht führen, weil sie zu selten verlangt werden, während der geringe Bedarf am bequemsten bei gelegentlich erscheinenden Hausierern befriedigt werden kann.

Aber auch wenn der Wanderhandel den ansässigen Geschäftsleuten Konkurrenz macht, so kann das an sich gegen ihn ebensowenig wie gegen jeden anderen Wettbewerb geltend gemacht werden. Beschränkende Maßregeln gegen ihn sind nur vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu rechtfertigen, sofern nämlich Landstreicher und andere bedenkliche Elemente sich gern hinter den Gewerbebetrieb im Umherziehen verstecken, und andererseits auch der Vertrieb gewisser Waren im Wanderhandel schlimme Folgen haben könnte. Tatsächlich aber gehen die Erschwerungen des Wanderhandels in der deutschen Gesetzgebung weiter, sie sind nicht bloß polizeilicher Art, sondern haben unter dem Einfluß der Mittelstandsbewegung teilweise die Bedeutung von Schutzmaßregeln zugunsten der lokalen Händler erhalten, die eine unbequeme Konkurrenz abwehren sollen.

Im § 56 der GO. sind die Waren aufgezählt, deren Feilbieten im Wanderhandel verboten ist. Für die meisten läßt sich das Verbot mit mehr oder weniger zutreffenden Gründen rechtfertigen, so für Gifte und Arzneien, Explosivstoffe, gebrauchte Kleider und Betten, Gold- und Silberwaren, Bruch-

gold und Bruchsilber, Waffen, Spielkarten (des Stempels wegen), geistige Getränke (soweit das Feilbieten nicht vorübergehend von der Polizeibehörde gestattet wird), Staats- und sonstige Wertpapiere, Schnitt- und Wurzelreben (wegen der möglichen Verbreitung der Reblaus). Weniger begründet aber scheint die Ausschließung von Bäumen, Sträuchern, Futtermitteln, Petroleum, Schmucksachen und Taschenuhren (auch wenn sie nicht zu den Gold- und Silberwaren gehören), Brillen und optischen Instrumenten. Was sich aus Gründen polizeilicher Fürsorglichkeit für ein als urteilsunfähig betrachtetes Publikum zugunsten dieser Maßregel sagen läßt, kann ebensogut in bezug auf Händler mit stehendem Gewerbebetrieb geltend gemacht werden. Auch ist nicht recht abzusehen, weshalb ansässige Gewerbetreibende in dem Verkauf von Druckschriften oder Bildwerken, die „in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind", weniger beschränkt sein sollen als die Wanderhändler, denen dieser Verkauf ebenfalls untersagt ist, und zwar entscheidet die Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts, der sie eine Liste der feilzubietenden Schriften usw. vorlegen müssen, über das etwaige Ärgernis. Der § 184 des Strafgesetzbuches und das Preßgesetz dürften auch ohne diese besondere Überwachung gegen den Wanderhandel wirksam zur Anwendung gebracht werden können. Tatsächlich wird übrigens nicht nur die Vorlegung einer Liste, von der im Gesetze allein die Rede ist, sondern die der Schriften selbst verlangt. Im § 56 a wird ferner vom Wanderhandel ausgeschlossen das Feilbieten von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren nach der Methode der Abzahlungsgeschäfte. In den großen Städten werden aber Käufe auf Abzahlung bei ansässigen Gewerbetreibenden unzweifelhaft mit größerem Leichtsinn geschlossen als auf dem Lande. Endlich ist auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei

Personen, in deren Gewerbe sie keine Verwendung finden, vom Wanderhandel ausgeschlossen. Dadurch erhalten in Verbindung mit den noch zu erwähnenden Bestimmungen über das sog. Detailreisen die ortsansässigen Wirte und Branntweinhändler Privatkunden gegenüber nahezu ein Monopol.

Verboten ist auch der Wanderhandel in Verbindung mit Ausspielung, sowie die Versteigerung von Waren, sofern nicht von der zuständigen Behörde bei rasch verderbenden Waren Ausnahmen zugelassen werden.

Zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen sind die Landesregierungen befugt, den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen zu unterwerfen oder auf bestimmte Dauer zu untersagen.

An Sonn- und Festtagen ist der Betrieb des Wanderhandels verboten. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb des Wanderhandels wird durch die Ausstellung eines Wandergewerbescheins seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilt, der für das ganze Reich gilt, aber für jedes Kalenderjahr erneuert werden muß. Der Wandergewerbeschein muß in bestimmten Fällen versagt werden: wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder abschreckend entstellt ist, wenn er unter Polizeiaufsicht steht, wenn er wegen bestimmter Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung derselben noch nicht drei Jahre verflossen sind, wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist. In der Regel soll der Schein auch versagt werden, wenn der Nachsuchende blind, taub, stumm oder geistesschwach oder

noch nicht 25 Jahre alt ist, es sei denn im letzteren Falle, daß er Ernährer einer Familie ist. Außerdem darf der Wandergewerbeschein noch in den im § 57 b angesetzten Fällen versagt werden, wenn der Nachsuchende für bestimmte Vergehen in geringerem Maße als nach § 57 oder in den letzten drei Jahren wiederholt wegen Verletzung der Vorschriften über den Wandergewerbebetrieb bestraft ist, wenn er für seine Kinder nicht genügend sorgt und wenn er im Inlande keinen festen Wohnsitz hat. Der Wandergewerbeschein kann auch Ausländern erteilt werden, und der Bundesrat war befugt, darüber das Nähere zu bestimmen. Solche Vorschriften sind 1896 erlassen worden, und es soll danach ausländischen Zigeunern und anderen polizeilich bedenklichen Personen und Ausländern, die noch nicht 25 Jahre alt sind, der Wandergewerbeschein stets versagt werden.

Für minderjährige Personen können in dem Wandergewerbeschein gewisse Beschränkungen, namentlich Verbot des Gewerbebetriebes nach Sonnenuntergang, enthalten sein.

Wer in seinem Wandergewerbe andere Personen mit sich führen will, bedarf dazu der Erlaubnis, die in seinem Wandergewerbeschein zu vermerken ist und aus gleichen Gründen versagt werden muß oder kann, wie der Wandergewerbeschein selbst. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken und auch überhaupt nicht mitgeführt werden, wenn nicht ausreichend für ihren Unterricht gesorgt ist. Die Erlaubnis, solche Kinder mitzuführen, kann auch außerdem nach dem Ermessen der Behörde versagt und zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Mitführung von Personen des anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 14 Jahre alten Kinder und Enkel.

Ein Wandergewerbeschein ist nicht erforderlich für das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen landwirtschaft-

lichen Erzeugnissen, von selbstverfertigten Waren aus der Umgegend, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und in ähnlichen Fällen, auch bei besonderen Gelegenheiten nach Bestimmung der Ortsbehörde.

Auch der Marktverkehr gestattet einen Wanderhandel ohne Wandergewerbeschein. Der alte Grundsatz der Marktfreiheit hat sich noch in dem § 64 der GO. erhalten, nach dem „der Besuch von Messen, Jahr- und Wochenmärkten, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben einem jeden mit gleichen Befugnissen freistehe". Es kann daher auch der Kauf zum Wiederverkauf auf dem Markte, das Vorkaufen, nicht verboten werden. Nur wo nach Ortsgewohnheit der Verkauf gewisser Handwerkswaren auf dem Wochenmarkt den Ortsbewohnern vorbehalten war, können auswärtige Verkäufer dieser Waren durch Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde auch fernerhin ausgeschlossen werden. Die Marktabgaben dürfen nur die Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. Von Fremden dürfen keine höheren Abgaben verlangt werden als von Einheimischen. Beschränkungen des Marktverkehrs von Ausländern kann die Reichsregierung als Vergeltungsmaßregel wegen des Verfahrens anderer Staaten anordnen. Im übrigen wird die Marktordnung von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde festgesetzt. Die früheren Beschränkungen des Verkehrs mit den auf den Messen oder Märkten unverkauft gebliebenen Waren sind aufgehoben.

Die größte Einschränkung hat der Wanderhandel in größerem Maßstabe, der Wanderlagerbetrieb, erfahren, jedoch nicht durch die Gewerbeordnung, sondern durch die gegen ihn gerichtete Steuergesetzgebung. Zunächst wird von allen Wandergewerbebetrieben in Preußen und anderen Ländern eine staatliche Gewerbesteuer mit überaus hohen Sätzen

erhoben. Ferner ist dazu eine besondere Wanderlagersteuer gekommen, die den Charakter eines in der Regel prohibitiven Schutzzolles zugunsten der ansässigen Gewerbetreibenden besitzt. Eine Zeitlang hatten die Wanderlager einen gewissen Vorteil vor den örtlichen Geschäften, weil sie sich der Gemeindesteuer entziehen konnten, indem sie einen stehenden Gewerbebetrieb anmeldeten, und dann nach dem Freizügigkeitsgesetz in den ersten drei Monaten nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden konnten. Ein Bundesratsbeschluß erklärte jedoch 1879 eine sofortige kommunale Besteuerung der Wanderlager für zulässig. Durch das preußische Gesetz vom 27. Februar 1880 wurde dann eine besondere Steuer für Wanderlager und Wanderauktionen außerhalb der Markt- und Meßzeit eingeführt, die für jede angefangene Woche je nach den Gewerbesteuerabteilungen in bestimmten Beträgen erhoben wurde, in den meisten Fällen für die Gemeinden, in anderen für die Kreise. In Sachsen war schon 1878 ein ähnliches Gesetz erlassen worden. Auch in den übrigen Bundesstaaten besteht eine mehr oder weniger prohibitive Besteuerung der Wanderlager die denn auch tatsächlich fast gänzlich verdrängt worden sind. Die Wanderauktionen sind durch den 1883 in die Gewerbeordnung eingeschalteten § 56 grundsätzlich verboten worden; Ausnahmen sollten allerdings gemacht werden können, aber diese sind 1896 auf Waren beschränkt worden, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind. Den ansässigen Geschäftsleuten haben diese lokalprotektionistischen Maßregeln keinen Nutzen gebracht. An die Stelle des Wanderhandels treten die Zusendungen der Versandgeschäfte, zu deren Bekämpfung man auch schon die Abschaffung des billigen Paketportos gefordert hat. Die Wanderlager und Wanderauktionen werden durch Ausverkäufe und Auktionen ersetzt und von ansässigen Gewerbtreibenden unternommen. Gegen dieses Verfahren werden nun die obenerwähnten Be-

stimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in seiner neuen Fassung zur Anwendung gebracht.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Wanderhandel haben zum größten Teil noch eine bedeutende Erweiterung ihrer Anwendbarkeit gefunden. Zunächst sind sie im wesentlichen durch die §§ 42a, 42b, 42c auf den sog. ambulanten Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Handeltreibenden ausgedehnt. So dürfen namentlich die Waren, die vom Wanderhandel ausgeschlossen sind, auch nicht im ambulanten Ortsverkehr von Haus zu Haus, auf den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen. Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der letzteren mit Genehmigung der ersteren kann für einzelne Gemeinden oder auch einzelne Teile eines Gemeindebezirks bestimmt werden, daß ortsansässige Personen, die im ambulanten Verkehr ohne vorgängige Bestellung Waren feilbieten oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder Produzenten oder anderswo als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen oder Warenbestellungen bei Personen, die solche Waren nicht gewerblich verwenden, aufsuchen, der Erlaubnis bedürfen, die unter gleichen Bedingungen wie der Wandergewerbeschein versagt und zurückgenommen werden kann. Stadtreisende, die ohne vorgängige Bestellung Privatkunden besuchen wollen, bedürfen also, wenn eine solche Bestimmung erlassen ist, der behördlichen Erlaubnis.

Wichtiger und entschieden lokalprotektionistisch gefärbt sind die durch spätere Zusätze umgestalteten Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Handlungsreisenden der stehenden Gewerbebetriebe (§§ 44 und 45). Wer ein stehen-

des Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb seiner Niederlassungsgemeinde persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Ohne diese besondere Bestimmung würden die Handlungsreisenden einfach nach § 55 zu den Hausierern gehören. Ihr Abstand von dieser Kategorie ist aber durch die Novellen zur GO. mehr und mehr vermindert worden. Sie bedürfen einer Legitimationskarte, die von dem Wandergewerbeschein sich sachlich kaum unterscheidet und in den für die Hausierer vorgesehenen Fällen zu versagen ist. Diese ausdrückliche Bezugnahme auf Versagungsgründe, die für Landstreicher, frühere Sträflinge und andere dunkle Existenzen aufgestellt sind, kann anständige Handlungsreisende nur peinlich berühren. Praktisch hat dieser Umstand allerdings nur geringe Bedeutung; indes ist es doch vorgekommen, daß ein ärztliches Zeugnis verlangt wurde, zum Beweise, daß der Reisende nicht an einer ansteckenden Krankheit leide.

Der Gewerbebetrieb der legitimierten Reisenden unterliegt aber erheblichen Beschränkungen. Sie dürfen aufgekaufte Waren nur mit sich führen, um sie nach ihrem Bestimmungsort zu bringen. Im übrigen dürfen sie nur Proben und Muster mit sich führen, soweit nicht für den Verkehr mit Wiederverkäufern bei hochwertigen Gegenständen von geringem Umfange, z. B. Taschenuhren und Schmucksachen, Ausnahmen zugelassen sind. Ferner aber dürfen sie Waren nur bei Kaufleuten oder Produzenten aufkaufen und nach einem 1896 eingeschalteten Zusatz zu § 44 auch Bestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten oder bei Personen aufsuchen, in deren Geschäftsbetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden. Nur das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften und Bildwerke bei Privatkunden bleibt nach dem Gesetze gestattet, jedoch unter den für den Hausierhandel in diesen Gegenständen

nach § 56 Absatz 3 geltenden Bedingungen. Der große Reisebuchhandel steht also unter polizeilicher Präventivzensur. Ferner kann auch die Reichsregierung Ausnahmen für andere Waren zulassen, und es ist dies für einige Geschäftszweige geschehen, in denen das Besuchen von Privatkunden von altersher üblich war, so für den Weinhandel, den Handel mit Leinwand und Wäscheartikeln und mit Nähmaschinen. Im übrigen ist das sog. Detailreisen durch diese Bestimmungen nicht gänzlich verboten, sondern nur erschwert. Abgesehen davon, daß jeder den Reisenden eines auswärtigen Geschäftshauses ausdrücklich zu sich bestellen kann, steht diesem der Besuch von Privatkunden auch ohne weiteres frei, wenn er sich einen Wandergewerbeschein ausstellen, also sich als Hausierer stempeln läßt. Dieser soll ihm allerdings in der Regel versagt werden, wenn er noch nicht 25 Jahre alt ist, und wenn er ihn erhält, muß er die Wandergewerbesteuer der Staaten bezahlen, in denen er Geschäfte macht. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein (Kognak, Liköre) und Spiritus bei Privatkunden ist aber, wie schon erwähnt, den Wandergewerbetreibenden allgemein, also auch den mit Wandergewerbeschein versehenen Detailreisenden verboten. Agenten wurden bisher nicht als Reisende im Sinne des § 44 angesehen, sie bedurften also überhaupt zum Aufsuchen von Bestellungen ebenfalls eines Wandergewerbescheines. Durch das Gesetz vom Jahre 1905 werden sie den Reisenden gleichgestellt.

Der Zweck dieser Erschwerungen der von auswärts kommenden Konkurrenz war die Erhaltung eines Teiles des Zwischenhandels, der durch die moderne Verkehrserleichterung an sich entbehrlich und vom Standpunkt der Allgemeinheit unwirtschaftlich geworden ist. Freilich haben diese kleinen Mittel in dem beabsichtigten Sinne so gut wie gar keine Wirkung ausgeübt, die Vertreter des Kleinhandels sind daher

auch noch durchaus nicht befriedigt, sondern erheben viel weitergehende Forderungen, wie Aufhebung des billigen Paketportos, gänzliches Verbot des Detailreisens usw. Es wäre aber volkswirtschaftlich unzulässig, solchen Zumutungen zu willfahren. Der Zwischenhandel hat nur so weit eine volkswirtschaftliche Berechtigung, als er die Verteilung der Güter an die letzten Abnehmer mehr erleichtert, als es auf anderem Wege möglich ist. In Wirklichkeit aber ist der Kleinhandel mit Betrieben von durchaus ungenügender Leistungsfähigkeit überfüllt, die in ihrer Gesamtheit eine bedeutende Summe von Kapital und Arbeitskraft unfruchtbar absorbieren. Es ist ja wünschenswert, daß die bestehenden Existenzen nach Möglichkeit geschont werden, aber daraus folgt nicht, daß irrationelle Zustände und Betriebsformen auch in die Zukunft hinübergerettet werden sollen. Die Erhaltung eines Mittelstandes ist ohne Zweifel zu erstreben, aber nur die eines wirklich produktiven Mittelstandes. Die künstliche Unterstützung einer Schicht des Mittelstandes auf Kosten der unbemittelten Klassen, die die Waren teurer bezahlen müssen, kann doch wohl nicht als gesunde Sozialpolitik angesehen werden.

§ 12. Warenhäuser und Warenhaussteuer.

Die einschneidendste Maßregel, die zum Schutze des Kleinhandels „nach altem Stil" versucht worden ist, ist die schwere Sonderbesteuerung der Großbetriebe des Detailhandels oder doch der großen sog. Warenhäuser, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie sich nicht auf eine Spezialität beschränken, sondern Waren der verschiedensten Art in ihren riesenhaften Räumen zum Verkauf stellen. Daß diese Unternehmungen, deren Lokalbetrieb allerdings nur in großen Städten möglich ist, vor den Kleinbetrieben sehr bedeutende wirtschaftliche Vorteile voraushaben, ist einleuchtend. Die

Generalkosten sind verhältnismäßig geringer; namentlich stellt sich der Mietwert eines Riesengebäudes, in dem durch zweckmäßige innere Anlage der Geschäftsbetrieb in mehreren Stockwerken ermöglicht wird, trotz glänzender Ausstattung niedriger als der einer den gleichen Raum enthaltenden Anzahl gewöhnlicher Läden zu ebener Erde in der gleichen Geschäftslage. Die Größe der von diesen Unternehmungen ausgehenden Bestellungen hat besonders günstige Preisbedingungen zur Folge; manche Fabriken arbeiten fast ausschließlich für ein solches Haus, wenn es nicht selbst die Fabrikation gewisser Waren in die Hand nimmt. Dazu kommt die bessere Verwertung der Arbeitskraft der Angestellten, die weniger Zeit mit müßigem Warten auf Kunden verlieren, und früher der Vorteil des ausschließlichen Barverkaufs. Voraussetzung ist aber ein der Größe des Unternehmens entsprechender nachhaltiger Zulauf von Käufern, und das wirksamste Mittel, diesen zu erlangen, besteht in einer Preisermäßigung der Waren. Dazu kommen noch andere Lockmittel: ein modernes Warenhaus ist schon an sich eine Sehenswürdigkeit, die das Publikum anzieht; man kann es durchwandern, ohne irgendwie „moralisch“ genötigt zu sein, etwas zu kaufen; in einigen findet man Gemäldegalerien und sogar Gelegenheit zur Erfrischung, manche Gegenstände werden wirklich unter ihrem Werte verkauft oder sogar — verschenkt. Das sind die Mittel der Reklame, aber ebensowenig widerrechtlich wie die Aufwendung großer Summen für Zeitungsanzeigen, illustrierte Kataloge u. dgl., die auch bei kleineren Geschäften, oft in verhältnismäßig größerem Maßstabe, üblich ist. Marktschreierische Anpreisungen in den Zeitungen werden von den Großbetrieben verschmäht, sie begnügen sich meistens mit der Aufzählung ihrer Preise. Anziehend wirkt auf die Käufer auch die Gewißheit, daß eine individuelle Überforderung nicht möglich ist, die namentlich des Feilschens unge-

wohnte Fremde zu fürchten pflegen. So kommt eine bedeutende Beschleunigung des Kapitalumsatzes zustande, die es möglich macht, sich bei jedem einzelnen Verkauf mit einem geringeren Gewinnzuschlag zu begnügen und somit dauernd Waren von gleicher Güte billiger zu verkaufen als die Geschäfte, denen die Vorteile des Großbetriebes nicht zugute kommen. Die Behauptung, daß die Großdetailgeschäfte durchweg schlechtere Waren liefern, ist handgreiflich unhaltbar. Ein ephemerer Basar mag allerdings darauf berechnet sein, die Käufer *einmal* mit Schundwaren zu übervorteilen — zum zweiten Male kommt ja niemand wieder. Für ein Unternehmen aber, in das viele Millionen hineingesteckt sind, ist es eine Lebensfrage, daß es sich eine *dauernde* große Kundschaft erhält, und das ist selbst in der größten Stadt nicht möglich, wenn dieselben Käufer nicht wiederkommen. Auch die Lage der Angestellten ist in den Großbetrieben günstiger als in den meisten kleinen Geschäften, sowohl hinsichtlich der Gehälter als auch der Arbeitszeit. Diese war vor dem Kriege bei jenen schon auf 12 Stunden mit Einschluß angemessener Pausen beschränkt, als sie in vielen Kleinbetrieben nach den amtlichen Erhebungen noch 15—16 Stunden betrug. Wohlfahrtseinrichtungen für die Angestellten und Arbeiter sind schon vielfach mit den großen Warenhäusern verbunden, in großartigster Weise namentlich mit dem Pariser Bon Marché, der allerdings durch die einzig dastehende Freigebigkeit seiner Gründer, des Ehepaares Boucicaut, zu ganz außergewöhnlichen Leistungen instand gesetzt worden ist. Im Bon Marché ist auch nicht nur eine Gewinnbeteiligung der Angestellten durchgeführt, sondern die älteren haben auch fast alle durch den Besitz von Kommanditanteilen einen unmittelbaren Anteil an dem Geschäft.

Die mehrere Warengruppen vereinigenden Warenhäuser im eigentlichen Sinne haben vor den großen Spezialgeschäften

noch manches voraus. Die Mannigfaltigkeit ihres Lagers übt eine gesteigerte Anziehungskraft aus, das Publikum fühlt sich hier noch weniger als in anderen Großgeschäften unter dem Einfluß eines Kaufzwanges, macht aber doch häufig verschiedene Anschaffungen an derselben Stelle und erspart dadurch die Zeit, die sonst zum Besuch mehrerer Läden aufgewandt werden müßte. Die Zusendung der Waren in die Wohnung des Käufers kann von dem Warenhaus mit weit geringeren Gesamtkosten ausgeführt werden, als von mehreren einzelnen Läden. Überhaupt begünstigt die Warenhauseinrichtung eine weitere Beschleunigung des Umsatzes, auf die es für die Großbetriebe hauptsächlich ankommt.

Kurz, das moderne Großdetailgeschäft, insbesondere das Warenhaus stellt eine den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Zuständen und den heutigen Verkehrsbedingungen besser angepaßte Form des Warenvertriebs dar, als der Detailhandel alten Stils, in dem notgedrungen das Prinzip des langsamen Umsatzes mit großem Preisaufschlage vorherrschte. Der Großbetrieb bringt mit einem geringeren Aufwande von Kapital und Arbeit dieselbe wirtschaftliche Leistung zustande, wie eine Vielheit zersplitterter Kleinbetriebe. Er ist daher imstande, dieselben Waren zu einem billigeren Preise zu liefern, was hauptsächlich der weniger bemittelten Bevölkerung und der Arbeiterklasse zugute kommt. Diese Betriebsform wird sich daher in der Zukunft noch weiter ausbreiten und den Kleinbetrieb zwar nicht verdrängen, aber doch in seinem Gebiete einengen und hoffentlich auch der gegenwärtig noch immer fortschreitenden übermäßigen Vermehrung der schlecht oder gar nicht vorgebildeten Kleinhändler mit gänzlich unzulänglichem Kapital entgegenwirken. Ob die alte Form vom gemütlichen und in gewisser Beziehung auch vom sozialen Gesichtspunkt nicht auch ihre Vorzüge hat, wie sich das ja auch von dem alten Handwerk sagen läßt, kommt

nicht in Betracht; die vorhandenen mächtigen Entwicklungstendenzen des modernen Wirtschaftslebens werden sich auch hier ebenso durchsetzen, wie der große Maschinenbetrieb gegenüber dem Handwerk. Immerhin hat es eine gewisse Berechtigung, wenn man zum Schutze der bestehenden wirtschaftlichen Existenzen den Übergang zu der Zukunftsform zu verlangsamen sucht. Als ein solcher Versuch erscheint die schwere Sonderbesteuerung der Großdetailgeschäfte oder speziell der Warenhäuser. Frankreich ist in dieser Richtung schon im Jahre 1880 vorangegangen und die damals im Rahmen der allgemeinen Patent- (Gewerbe-) Steuer eingeführte Abgabe von dem Warenhausbetrieb ist seitdem wiederholt durch besondere Zuschläge erhöht worden. Die Steuer wird nicht nach dem Umsatz, sondern nach einer zusammengesetzten Norm erhoben, die sich nach der Einwohnerzahl des Ortes, dem Mietwert des Lokals und der Zahl des beschäftigten Personals bestimmt. Das Magasin du Louvre hatte 1893 eine Steuer von 428 000 Fr. zu entrichten und durch das Gesetz von 1905, das auch noch eine besondere Fuhrwerkssteuer mit doppelten Sätzen für die Automobile für die Warenhäuser einführte, ist die Belastung noch weiter erhöht worden. Immerhin beträgt die Steuer doch nur 1,4 bis 1,7 % des Umsatzes, ist also doch noch niedriger als die preußische Warenhaussteuer.

In Preußen wurde diese Steuer als Ergebnis einer mehrjährigen Agitation durch das Gesetz vom 18. Juni 1900 eingeführt. Sie trifft nicht die großen Spezialgeschäfte, sondern nur die Warenhäuser, nämlich die Großbetriebe des Detailhandels, die mehr als eine der vier im Gesetze bezeichneten Warengruppen führen. Diese Gruppen sind: a) Nahrungsmittel, Kolonial- und Drogenwaren; b) Textilwaren und Möbel; c) Haus-, Küchen-, Gartengerätschaften und Möbel; d) Juwelier-, Kunst-, Galanterie- und Kurz-

waren usw. Die scharfe Sonderung dieser Gruppen wird freilich nicht geringere Schwierigkeiten machen als die Abgrenzung der Bäcker und der Konditoren, der Tapezierer und der Möbelschreiner usw. in den Tagen des Zunftwesens. Die Steuer begann mit einem Umsatz von 400 000 ℳ mit 1 % dieser Summe und stieg mit jeder Umsatzvermehrung von 50 000 ℳ progressiv, bis sie bei einem Umsatz von 1 Mill. ℳ den Satz von 2 % erreichte, der für die weiteren um 100 000 ℳ fortschreitenden Umsatzstufen maßgebend blieb. Eine Umsatzsteuer von 2 % wäre also für die großen Warenhäuser das Normale. Der Reingewinn dieser Unternehmungen betrug aber durchschnittlich nicht mehr als 8 % des Umsatzes, und demnach nahm eine Steuer von 2 % des Umsatzes 25 % des Reinertrages in Anspruch. Zur Vermeidung dieses exorbitanten Ergebnisses ließ das Gesetz eine Milderung zu: Wenn die Steuer mehr als 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags ausmachte, so war sie auf Antrag des Pflichtigen auf diesen Satz zu ermedrigen, freilich auch noch mit der Beschränkung, daß nicht unter die Hälfte des normalen, nach dem Umsatz berechneten Betrags herabgegangen werden durfte. Die Besteuerung betrug also wenigstens 20 % des Ertrags. Dazu kommt noch die allgemeine Gewerbesteuer — bei den großen Unternehmungen 1 % des Ertrags —, die Gebäudesteuer und die übrigen Staats- und Gemeindesteuern. Eine solche enorme Sondersteuer widerspricht allen sonst geltenden Prinzipien der direkten Besteuerung, und sie würde eine schreiende Ungerechtigkeit einschließen, wenn sie wirklich von den Warenhäusern getragen werden müßte. Aber infolge der durchaus eigenartigen Stellung dieser Unternehmungen ist sie bis zu einem gewissen Grade abwälzbar, hat also insofern den Charakter der indirekten Steuer, die ja auch unmittelbar den Umsatz belastet. Sie kann zum Teil durch Erhöhung der Warenpreise

auf die Käufer abgewälzt werden, und das würde den Wünschen der Verteidiger des Gesetzes entsprechen. Es scheint dies aber nur in geringem Maße geschehen zu sein, denn hauptsächlich scheinen die Fabrikanten der Waren getroffen worden zu sein, die sich, um die große Kundschaft der Warenhäuser zu behalten, zu weiteren Preisermäßigungen verstehen mußten. Diese Abwälzungsmöglichkeit ist aber natürlich begrenzt. Der Ertrag der Steuer fließt den Gemeinden zu. In Bayern wurde die Steuer im Jahre 1910 in eine Kommunalsteuer verwandelt und zugleich stark verschärft, indem die Sätze von 1 bis zu 7 % des Umsatzes abgestuft wurden, jedoch mit der oberen Grenze von 20 % des Reinertrags.

In Preußen hat die Warenhaussteuer in den ersten Jahren nach ihrer Einführung ohne Zweifel eine hemmende Wirkung auf die weitere Entwicklung dieser Betriebe ausgeübt. Ihre Zahl ging von 109 im Jahre 1901 auf 73 im Jahre 1903 zurück, hauptsächlich allerdings durch Umwandlung von Warenhäusern in große Spezialgeschäfte mit nur einer Warengruppe. Die Zahl der sehr großen Betriebe mit mehr als 3 Mill. ℳ Umsatz stieg allerdings von 6 auf 7, aber die Größe ihres Gesamtumsatzes war von 88,4 auf 84,1 Mill. ℳ gesunken, so daß der Durchschnittsumsatz in dem einen Jahr 14,7, in dem andern 12,0 Mill. ℳ betrug. Seit 1903 aber ist die Zahl der steuerpflichtigen Betriebe wieder gestiegen und 1910 hat sie wieder 109, den Stand von 1901 erreicht. Die noch immer sehr kleine Zahl der Warenhäuser genügt allein zu dem Beweise, daß von einer allgemeinen Gefährdung der Existenz des Kleinbetriebs des Detailhandels nicht die Rede sein kann. Auch die zu erwartende weitere Ausdehnung der Großbetriebe würde selbst bei ungehemmter Entwicklung nur langsam vonstatten gehen, denn es ist nicht leicht, ein solches Unternehmen mit gesichertem Bestande ins Leben zu rufen. Bisher sind die erfolgreichen Großmagazine

fast sämtlich als Einzelunternehmungen aus kleinen Anfängen emporgewachsen und erst später in Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit oder Aktiengesellschaften umgewandelt worden, während Versuche, solche Betriebe von Anfang an als Aktienunternehmungen zu gründen, mehrfach gescheitert sind. Der Kleinhandel hat also Zeit genug, sich den Forderungen der Zeit anzupassen und sich namentlich durch eine rationelle Organisation, soweit möglich, ebenfalls die Vorteile des Großbetriebs zu verschaffen. Namentlich liegt der Gedanke, genossenschaftliche Zentralen zu gründen, die die Waren im großen einzukaufen und andere Dienste für die beteiligten Einzelgeschäfte zu leisten hätten, sehr nahe. Diese könnten auch, wie schon vorgeschlagen worden, von vielen Waren nur Muster führen und Bestellungen darauf annehmen, die von dem Zentrallager, das mit genügenden Transportmitteln auszustatten wäre, schleunigst erledigt würden.

§ 13. Andere den Handel betreffende Gesetze.

Eine besondere gesetzliche Regelung hat auch der Betrieb der sog. Abzahlungsgeschäfte erfahren, die Gebrauchsgegenstände, wie Möbel, Klaviere, Nähmaschinen usw., unter der Bedingung verkaufen, daß die Zahlung wöchentlich oder monatlich in bestimmten Raten, die meistens von den Vertretern des Geschäfts abgeholt werden, zu leisten sei. Dieses Verfahren ist volkswirtschaftlich zweckmäßig, wenn es sich um den Kauf von Erwerbsmitteln, wie Nähmaschinen und anderen Kleinmaschinen, handelt; im übrigen aber verleitet es häufig zu leichtsinnigen Anschaffungen, für die der Käufer später den vollen Preis nicht aufbringen kann. Für diesen Fall aber hatte sich der Verkäufer nach den früher üblichen Bedingungen in der Regel vorbehalten, die gelieferten Gegenstände einfach zurückzunehmen, wobei die bis dahin von dem Käufer gezahlten Raten verfallen sein sollten. Das Reichs-

gesetz vom 10. Mai 1894 bestimmt nun, daß, wenn der Verkäufer sich das Rücktrittsrecht wegen Nichterfüllung der von dem Käufer übernommenen Verbindlichkeiten vorbehalten hat, im Falle dieses Rücktritts beide Teile die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten haben, wobei aber der Verkäufer auch für die Überlassung des Gebrauchs der zurückzunehmenden Gegenstände und für die Abnutzung derselben schadlos zu halten ist. In der Praxis wird diese Abnutzung freilich meistens schwer zu taxieren sein. Ferner soll eine Vereinbarung, nach der bei Säumigkeit des Käufers die ganze Restschuld fällig wird, nur unter der Bedingung rechtsverbindlich sein, daß der Käufer mit wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen in Verzug ist und die Restschuld mindestens noch ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.

Schließlich sei noch eine Reihe von Gesetzen zu erwähnen, die nicht die persönliche Berechtigung zum Handel oder gewisse Formen des Handelsbetriebes betreffen, sondern aus besonderen Gründen den Handel mit gewissen Gegenständen beschränken oder verbieten. Hierher gehört das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, nach welchem Inhaberpapiere mit Prämien (Lospapiere) nur auf Grund eines Reichsgesetzes und zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reiches ausgegeben werden dürfen, ausländische Prämienpapiere aber, die vor dem 30. April 1871 ausgegeben sind, nicht weiter begeben und an Börsen oder anderen Versammlungsorten nicht zum Gegenstande von Geschäften gemacht werden dürfen. Das Gesetz hat hauptsächlich einen finanzpolitischen Zweck. Die Beschränkungen des Verkehrs mit steuerpflichtigen, noch unter amtlicher Kontrolle stehenden Gegenständen sind rein steuertechnischer Art und gehören nicht hierher. Das Gesetz vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum ist wesent-

lich polizeilicher Natur und soll den Vertrieb gefälschter, gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Waren dieser Art verhindern. Die Polizeibeamten haben den Verkehr mit denselben zu beaufsichtigen und können zu diesem Zweck die Verkaufsstätten betreten und Proben gegen Entrichtung des gewöhnlichen Preises entnehmen. Durch Verordnung können bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Beschaffenheit solcher für den Verkauf bestimmter Gegenstände verboten werden, ebenso das Feilhalten von Tieren, die an bestimmten Krankheiten leiden, und des Fleisches von solchen. Daneben bestehen die veterinärpolizeilichen Beschränkungen der Einfuhr von Tieren, Fleisch und Fleischwaren. Von den den Apotheken vorbehaltenen Stoffen und Präparaten ist schon die Rede gewesen. Für Betriebe mit Hausarbeit kann die Polizeibehörde, falls Gefahren für die öffentliche Gesundheit bestehen, anordnen, wie die Herstellung von Nahrungsmitteln, die Lagerräume und Betriebseinrichtungen einzurichten sind, um die Gefahren auszuschließen (Hausarbeitsgesetz vom 20. 12. 11).

Während des Krieges wurden die meisten Nahrungsmittel, nämlich soweit sie Gegenstände des täglichen Bedarfs waren, einer umfassenden behördlichen Überwachung unterworfen; diese erstreckte sich auf Festsetzung von Höchstpreisen, Verpflichtung zu Preisaushängen, zu Vorratsanmeldungen, Beschlagnahme bei spekulativen Aufhäufungen von Waren u. dgl. m. Die Zahl der gesetzlichen Vorschriften war unübersehbar; eine nennenswerte Wirkung zugunsten des Verbrauchers haben sie nicht auszuüben vermocht. Da sie fast sämtlich wieder aufgehoben sind, kann auf ihre Wiedergabe hier verzichtet werden. (Näheres vgl. Bd. I, S. 55, 75 ff.)

Eine Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, wie

sie in vielen anderen Staaten besteht, gibt es im Deutschen Reiche nicht. Das Gesetz vom 16. Juli 1884 bestimmt nur, daß diese Waren zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden dürfen. Wird aber ihr Feingehalt überhaupt durch eine Stempelung angegeben, so darf dies bei Goldwaren nur in 585 oder mehr Tausendsteln, bei Silberwaren nur in 800 oder mehr Tausendsteln geschehen, mit einer Fehlergrenze für die ersteren von $^5/_{1000}$, für die letzteren von $^8/_{1000}$. Während des Krieges wurden für Silber und Gold vorübergehend Höchstpreise festgesetzt und der Agiohandel mit diesen Metallen verboten; das durch Verordnung vom 7. 2. 20 erlassene Verbot des Handels im Umherziehen mit Feingold, Feinsilber, Platin und ihren Legierungen, Gold- und Silbermünzen und -waren ist zurzeit noch in Kraft. Nach dem Gesetz vom 9. Juni 1884 ist nicht nur die Herstellung, sondern auch der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande, unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen, nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Handfeuerwaffen dürfen nach dem Gesetz vom 19. Mai 1891 nur feilgehalten werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse vorschriftsmäßig von amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

Im agrarischen Interesse wurde das Gesetz vom 12. Juli 1887 über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, d. h. mit Margarine erlassen. Die Margarine muß hiernach nicht nur in bestimmter Weise ausdrücklich als solche bezeichnet sein, wogegen sich nichts einwenden läßt, sondern sie darf auch nicht durch Zusatz von Butter oder durch Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung über eine bestimmte Grenze hinaus verbessert sein — auch wenn sie ausdrücklich als Margarine bezeichnet ist! Das Gesetz vom 15. Juli 1897, das sich auch auf Margarinekäse und

Kunstspeisefett bezieht, schreibt u. a. noch weiter vor, daß Margarine und Butter in Städten von mehr als 5000 Einwohnern nur in getrennten Lokalitäten verkauft werden dürfen und daß die für Handelszwecke bestimmte Margarine einen ihre Erkennbarkeit durch chemische Untersuchung erleichternden Zusatz erhalten muß (10 % Sesamöl, auch wenn sie ausdrücklich als Margarine bezeichnet ist!). Wenn das Gesetz diesen Zusatz nicht vorschriebe, würde er als Fälschung zu betrachten sein. Margarine mit geringerem als dem vorgeschriebenen Fettgehalt ist bei dem Margarineverband in Berlin zur Anmeldung zu bringen (Bek. vom 10. 2. 20).

Vierter Abschnitt.

Einrichtungen zur Förderung des Handels.

§ 14. Rechtliche Institutionen.

Der Staat besitzt im allgemeinen in größerem Maße die Macht, den Handel durch einengende Bestimmungen zu beschränken, als ihn durch positive Maßregeln zu fördern. Der Handel selbst wünscht auch vor allem möglichst freie Bewegung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsordnung und verzichtet dann gern auf jede besondere Staatshilfe, zumal er imstande ist, durch freie Organisationen auch gemeinschaftliche Interessen zu vertreten. Die Erfüllung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben, die dem Kulturstaate zugewiesen sind, kommt natürlich auch dem Handel zugute, aber in erster Linie stehen sie im Dienste der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion. Hierher gehört die Fürsorge für ein solides, auf Edelmetall gegründetes Geldwesen, für ein zweckmäßiges Notenbankwesen, für ein

gutes Maß- und Gewichtssystem, für ein den Forderungen der Zeit entsprechendes Post- und Telegraphenwesen. Auch die auswärtige Handelspolitik hat weit mehr die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der inländischen Produktion als die des eigentlichen Handels im Auge. Eine speziellere Beziehung zu diesem aber hat das Handelsrecht, wenn dessen Geltung auch über das Gebiet des Fachhandels hinausreicht. Es ist im Mittelalter als Standesrecht der in Gilden vereinigten Kaufleute gewohnheitsmäßig entstanden. Die moderne Ausbildung des Handelsrechts begann in Frankreich mit dem Erlaß der Ordonnance de commerce (1673) und der Ordonnance de la marine (1681), die die Grundlage des heute geltenden Code de commerce bilden. Deutschland hatte auch auf diesem Gebiete lange an einer schädlichen Rechtszersplitterung zu leiden. Erst im Jahre 1850 konnte in den einzelnen Staaten des alten Deutschen Bundes die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt werden, und 1861 folgte die gemeinschaftliche Annahme des deutschen Handelsgesetzbuches (in Preußen durch das Gesetz vom 24. Juni 1861 eingeführt). Im Deutschen Reich machte die einheitliche Kodifikation des bürgerlichen Rechtes auch eine Revision des Handelsgesetzbuches notwendig, die zu einer eingreifenden Umgestaltung desselben führte. Das geltende Handelsgesetzbuch datiert vom 10. Mai 1897 und ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Die besonderen Handelsgerichte sind ebenfalls ursprünglich als Standes- oder Korporationsgerichte entstanden und in vielen Staaten als mit Laien besetzte Spezialgerichte beibehalten worden. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 sind an die Stelle der besonderen Handelsgerichte „Kammern für Handelssachen" getreten, die den Landgerichten angeschlossen sind und aus einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern bestehen. Viele

Handelsstreitigkeiten betreffen nur die Qualität der gelieferten Ware und andere technische Fragen, die meistens ohne Schwierigkeit durch ein Schiedsgericht erledigt werden können. Das Börsengesetz enthält nähere Bestimmung über die an den Börsen bestehenden Schiedsgerichte (s. o.). Von den Kaufmannsgerichten ist bereits im ersten Band die Rede gewesen.

Die Bestellung von Konsuln, die im Auslande die Interessen des Handels und der Schiffahrt des Landes wahrzunehmen haben, fällt in den Bereich der auswärtigen Handelspolitik, auf die hier nicht weiter einzugehen ist.

§ 15. Öffentliche Vertretung des Handels.

Eine staatlich anerkannte Vertretung des Handels bilden die Handelskammern. Sie vertreten allerdings in neuerer Zeit in zunehmendem Umfange auch die Industrie und überhaupt die größeren Kaufleute im handelsrechtlichen Sinne, so daß sie zum eigentlichen Handel in keinem näheren Verhältnis mehr stehen; jedoch nehmen sie sowohl gegenüber den Handwerkerkammern als auch den Landwirtschaftskammern und ähnlichen Einrichtungen eine besondere Stellung ein. Sie sind als freie Vereinigungen in Frankreich entstanden, zuerst 1650 in Marseille, erhielten aber bald einen öffentlichrechtlichen Charakter. In Hamburg wurde 1665 die Kommerzdeputation ins Leben gerufen, die als die Vorläuferin der 1866 gegründeten Handelskammer zu betrachten ist. In der preußischen Rheinprovinz wurden unter der französischen Herrschaft mehrere Handelskammern errichtet; in den übrigen Provinzen Preußens fanden solche Gründungen längere Zeit nur vereinzelt statt, doch bestanden hier einige ältere Korporationen, wie in Berlin die der Ältesten der Kaufmannschaft. Eine Verordnung vom 11. Februar 1848 bestimmte, daß für jeden Ort oder Bezirk, wo

wegen eines bedeutenden Handels oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis obwalte, mit königlicher Genehmigung eine Handelskammer zu errichten sei. Wo eine kaufmännische Korporation oder Innung bestehe, sollte darauf geeignete Rücksicht genommen werden. Ein preußisches Gesetz über die Handelskammern wurde am 24. Februar 1870 erlassen, das durch Novellen vom 19. August 1897 und 2. Juni 1902 verschiedene Abänderungen erfahren hatte. Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt hiernach der Genehmigung des Handelsministers. Als Zweck der Kammern bezeichnet das Gesetz die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks, insbesondere die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten. Sie sind befugt, Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe und der Ausbildung und des Wohles der Gehilfen und Lehrlinge zu gründen und zu unterhalten, auch Dispacheure und andere Hilfsgewerbtreibende des Handels (nach § 36 der Gewerbeordnung) anzustellen und zu beeidigen. Auch öffnen Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten unter ihre Aufsicht gestellt werden. Jährlich haben sie einen Bericht an den Handelsminister zu erstatten. Sie beschließen selbständig über ihre Ausgaben, müssen aber ihren jährlichen Etat dem Regierungspräsidenten mitteilen. Soweit die Kosten nicht durch besondere Einnahmen gedeckt sind, werden sie auf die Wahlberechtigten, über die §§ 3 und 4 des Gesetzes das Nähere bestimmen, nach dem Maßstabe ihrer Gewerbesteuer umgelegt. Die Aufsicht über die Handelskammern führt der Handelsminister, auf dessen Antrag eine Kammer auch durch Beschluß des Staatsministeriums aufgelöst werden kann. In Berlin ist neben der Korporation der Ältesten der Kaufmannschaft auch eine

Handelskammer errichtet worden, wodurch die erstere ihre amtliche Stellung verloren hat; jedoch setzt sie ihre Tätigkeit als selbständige gemeinnützige Körperschaft fort. In den übrigen Bundesstaaten haben die Handelskammern bei manchen Verschiedenheiten in der Form im ganzen dieselben Aufgaben wie in Preußen. Zum Zweck der Vereinheitlichung ihrer gesetzlichen Grundlagen ist zurzeit ein Reichsrahmengesetz vorgesehen, das das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht ausnahmslos festlegen soll unter Bildung von Wahlabteilungen nach Berufsgruppen. In einigen Staaten bestehen noch vereinigte Handels- und Gewerbekammern, jedoch dürfte sich allmählich eine vollständige Trennung dieser beiden Kategorien vollziehen. Die Handelskammern nebst einigen anderen kaufmännischen und industriellen Vereinigungen haben sich 1861 zu einer gemeinsamen Organisation, dem Deutschen Handelstage, verbunden, der sich im Jahre 1918 zum Deutschen Industrie- und Handelstag umgebildet hat. — In Frankreich erhielten die Handelskammern durch das Gesetz vom 19. April 1898 eine neue Regelung und am 19. Februar 1908 wurde ein neues Gesetz über die Wahlen zu diesen Körperschaften erlassen. In Großbritannien und den britischen Kolonien sind die Handelskammern freie Vereinigungen, die nach Prüfung ihrer Statuten durch das Handelsamt als Korporationen registriert werden und dadurch juristische Persönlichkeit erhalten.

Eine zweckmäßige Einrichtung sind die „auswärtigen Handelskammern", von denen die erste 1870 von der österreichisch-ungarischen Regierung in Konstantinopel gegründet wurde, der andere in Alexandria, Paris, London, Saloniki folgten. Frankreich errichtete seit 1876 mehrere, ebenso Italien und andere Staaten. Eine deutsche wurde als private Vereinigung 1894 in Brüssel und eine weitere 1902 in Bukarest gegründet, die jedoch bereits im Jahre 1905 aus Mangel

an Mitteln wieder eingingen. In jüngerer Zeit sind eine Kammer in Genf, mit Zweigniederlassungen an andern schweizer Städten, und einige in südamerikanischen Hauptstädten errichtet worden. Die Zahl der von England gegründeten Auslandskammern betrug 1920 42, der von Frankreich errichteten 50.

Zu den öffentlichen Einrichtungen im Interesse des Handels, die teils von Handelskammern, teils von Gemeinden geschaffen sind, gehören die in den Hauptzentren des Seidenhandels, in Krefeld, Elberfeld, Lyon, Paris usw. bestehenden sog. Konditionsanstalten, in denen nach genauen Methoden das absolute Trockengewicht der Seide festgestellt wird. Als sonstige Anstalten mit demselben Zweck sind die Handelsmuseen zu erwähnen, die namentlich durch eine ständige Ausstellung die inländischen Produzenten über die Leistungen des konkurrierenden Auslandes orientieren sollen. Die Ausfuhrmusterlager dagegen haben mehr einen privatwirtschaftlichen Charakter als Agenturen, bei denen die fremden Käufer sich rasch einen Überblick über die Stapelartikel eines Bezirks verschaffen können.

§ 16. Handelsunterricht.

Von großer Wichtigkeit für das volkswirtschaftliche Gedeihen des Handels ist die Fürsorge für eine genügende Ausbildung der sich dem Handelsstande widmenden jungen Leute. Die Grundlage kann für die künftigen Kleingewerbtreibenden eine gute Volksschule, für die nach höheren Zielen Strebenden eine höhere Lehranstalt, insbesondere eine Realschule liefern. Der Volksschulunterricht bedarf jedoch im allgemeinen noch einer Ergänzung durch einen mehr spezialistischen kaufmännisch-technischen Unterricht, der für die Mehrzahl der Lehrlinge, die zu dem längeren Besuch einer Fachschule nicht imstande ist, durch die nur eine geringe Zahl von Wochen-

stunden in Anspruch nehmenden kaufmännischen Fortbildungsschulen vermittelt wird. Diese Schulen werden meistens von den Gemeinden, manche auch von anderen Körperschaften und Vereinen unterhalten, und ihr Besuch ist vielfach durch Ortsstatut oder durch Landesgesetz für die Lehrlinge und Gehilfen bis zum Alter von 18 Jahren für obligatorisch erklärt. Auch für Mädchen bestehen solche Schulen. Die einzelnen Staaten unterstützen die Fortbildungsschulen durch Zuschüsse.

Die niederen Handelsschulen setzen ebenfalls nur Volksschulbildung voraus, sie sind aber Tagesschulen und können daher nur von Schülern besucht werden, die noch nicht in die Lehre getreten sind. Abgesehen von den Privatanstalten, werden auch diese Schulen hauptsächlich von Gemeinden und Korporationen und nur selten unmittelbar vom Staat unterhalten. Das Programm dieser Schulen umfaßt in der Regel Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Warenkunde, Handels- und Wechselkunde, Handelsgeschichte und Geographie, und wahlfrei Französisch oder Englisch.

Als höhere Handelsschulen sind nur diejenigen zu betrachten, die zu einer Bildungsstufe führen, wie sie für den Abschluß des neunten Schuljahres an höheren Lehranstalten gefordert wird. Sie sind ebenfalls in der Regel städtisch und verhältnismäßig nicht zahlreich, da ihr Unterrichtsstoff zu einem großen Teil mit dem der höheren Lehranstalten zusammenfällt. Wer für die Obersekunda reif ist, bedarf in Handelskorrespondenz und kaufmännischem Rechnen keines theoretischen Unterrichts mehr, sondern ist imstande, sich auf dem Kontor die nötige praktische Routine zu verschaffen und sich auch durch Selbststudium die Kenntnis der doppelten Buchhaltung zu erwerben. Die Eltern, die ihre Söhne etwa ein Realgymnasium besuchen lassen, können

die Entscheidung über die endgültige Berufswahl für diese länger hinausschieben. Sind sie aber von vornherein für den kaufmännischen Beruf bestimmt, so kann es zweckmäßiger sein, daß sie Anstalten besuchen, an denen sich die allgemein bildenden Fächer von Anfang an mit den kaufmännisch-technischen verbinden. Manche Schulen dieser Art schließen sich als Fachklassen mit ein- oder zweijährigem Kursus an sechsklassige Realschulen an. Es ist indes im allgemeinen nicht empfehlenswert, daß diese allgemeine Vorbildung über das Alter von 16—17 Jahren hinausgehe. Der Kaufmannstand ist ein praktischer und kein gelehrter Beruf, und es ist wünschenswert, daß der junge Mann nicht zu spät in die rauhe Schule des praktischen Lebens tritt und dessen Ernst kennenlernt. Will er sich eine höhere Laufbahn eröffnen, so ist ihm nach beendeter Lehrzeit vor allem ein längerer Aufenthalt im Auslande anzuraten, der ihm einen unmittelbaren Einblick in den Weltverkehr und zugleich praktische Ausbildung in fremden Sprachen verschafft. Die höchste Stufe der kaufmännischen Unterrichtsanstalten bilden die Handelshochschulen. Sie sind eine Schöpfung der neuesten Zeit, da die schon früher vorhandenen sog. Handelsakademien noch in die Kategorie der höheren Handelsschulen zu stellen sind. Als erste wurde die Handelshochschule in Leipzig im April 1898 eröffnet. Sie steht in näherer Beziehung zu der Universität. Die frühere städtische Handelshochschule zu Köln ist ebenso wie die frühere Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. in eine Universität umgewandelt worden, die Handelshochschulen in Berlin und München sind in eine enge rechtliche und organisatorische Verbindung mit den dortigen Technischen Hochschulen getreten. Die jüngsten Handelshochschulen sind die zu München, Mannheim und Nürnberg, die ebenfalls eine erfreuliche Entwicklung und wachsende Bedeutung und Anerkennung zu

verzeichnen haben. Die Gründung aller dieser Anstalten ging von privater Seite aus, zumeist in Form von Stiftungen, die Städte, Länder und in jüngster Zeit auch das Reich leisteten im wachsenden Umfange Zuwendungen, so daß der öffentlich-rechtliche Charakter der Handelshochschulen eine ständig stärkere Bedeutung erfahren hat.

An einzelnen Handelshochschulen wird die Zahl der eigentlichen Studierenden weit übertroffen von der der Hörer und Hospitanten und diese ist wieder im Winter weit höher als im Sommer. Auch das weibliche Geschlecht ist unter der letzteren Kategorie besonders zahlreich vertreten. Die Gesamtzahl der Studierenden an den Handelshochschulen Berlin, München, Nürnberg, Leipzig und Mannheim belief sich im Sommersemester 1921 auf 3320, denen eine Gesamthörerzahl von 3171 gegenüberstand; im vorhergehenden betrugen die entsprechenden Zahlen 3389 und 6476.

Die Aufgabe der Handelshochschulen kann nicht sein, jungen Kaufleuten die für ihren Beruf erforderlichen elementaren handelstechnischen Kenntnisse beizubringen. Korrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchführung gehören daher gar nicht in das eigentliche Programm der Handelshochschule, wenn diese Fächer auch aus praktischen Gründen, namentlich wegen der von den Hochschulen mit übernommenen Ausbildung von Handelslehrern, mit betrieben werden. Die besten Erfolge wird die Handelshochschule für die haben, die nach genügender allgemeiner Vorbildung nicht nur ihre Lehrzeit durchgemacht haben, sondern auch schon im größeren Geschäftsbetrieb tätig gewesen sind. Sie haben auch die nötige Reife, um den Lockungen des sog. Studentenlebens zuwiderstehen und ihre Zeit voll auszunutzen. Der Schwerpunkt des Unterrichts der Handelshochschulen liegt nicht in Fach- und Sprachkenntnissen, sondern in den Wirtschafts- und Staatswissenschaften, insbesondere in der jungen Be-

triebswirtschaftslehre, die die inneren Zusammenhänge zwischen der Unternehmung und der Volks- und Weltwirtschaft vermittelt. Die Handelshochschulen haben nicht die Aufgabe, Handelsgehilfen zu schulen, sondern kaufmännische Leiter großer Unternehmungen im Handel, Bank- und Fabrikwesen heranzubilden, die mit wissenschaftlich geschärftem Blick in der Welt nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Interessen ihres Volkes und Landes zu übersehen vermögen, und die auch in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung neben den übrigen akademisch Gebildeten ihre Stimme zur Geltung bringen können.

Register.

Abzahlungsgeschäfte 95.
Arzneimittel 74.
Ausfuhrmusterlager 104.
Ausverkäufe 69.

Bestellungen, Aufsuchen von 87.
Börsenausschuß 46.
Börsenenquete 45.
Börsengesetz 43.
Börsenordnung 46.
Börsenregister 57.
Börsenschiedsgericht 47.
Börsenterminhandel in Effekten 10, 54.
Branntweinhandel 76.
Branntweinmonopol 77.
Buchhaltung 39.

Deport 16.
Depotgesetz 61.
Detailreisende 87.
Differenzgeschäft 56.
Dokumente 33.
Dumping 35.

Effektenbörse 5.
Erlaubnis zum Gewerbebetrieb 81.

Fakturierung im auswärtigen Handel 35.
Filière 33.
Fortbildungsschulen, kaufmännische 105.

Geschäftsgeheimnisse, Verrat 67.
Gewerbelegitimationskarte 86.
Gifte 74.
Gleitpreis 28.
Gold- und Silberwaren 97.

Handelsgerichte 100.
Handelshochschulen 106.
Handelskammern 101.
Handelsmuseen 104.
Handelspolizei 74.
Handelsrecht 100.
Handelsschulen 105.
Handfeuerwaffen 98.
Handlungslehrlinge, Fortbildung 105.
Handlungsreisende 85.
Hausierhandel 78.

Kassengeschäfte in Effekten 18.
Kleinhandel mit Bier 76, mit Branntwein 76.
Kommissionär, Selbsteintritt 60.
Konnossement 33.
Konsignation 34.
Kontogeschäft 20.
Kriegsgesetzgebung betr. den Handel mit Arzneimitteln 75, mit ausländischen Zahlungsmitteln 21, mit Branntwein 76, mit Gold und Silber 98, mit Nahrungsmitteln 97, mit Wertpapieren 20.
Kurs der Effekten 8; amtliche Feststellung 47.
Kursmakler 48.
Kursrisiko 36.

Ladeschein 33.
Legitimationskarte 86.
Lehrlinge s. Handlungslehrlinge.
Lieferungsbedingungen 23.
Lieferungsgeschäfte 26.
Liquidationskurs 14.

Mängelanzeige 25.
Margarine 98.
Marktverkehr 83.
Muster 24.

Nahrungsmittelgesetz 96.

Offerte, feste und freibleibende 23.

Prämienanleihe-Papiere 96.
Prämiengeschäfte in Effekten 18.
Pränumerationskauf 30.
Preisfestsetzung 28.
Prolongation 14.
Promptgeschäfte 26.
Prospekt 53.

Quantitätsverschleierung 69.

Rabatte 30.

Rechnung, laufende 31.
Reform des Börsengesetzes 59.
Reklame 66.
Report 15.

Sicherstellungsdepot 32.
Skonto 29.
Skontrobogen 13.
Sprengstoffe 78, 98.
Stellgeschäft 19.

Terminhandel, s. Börsenterminhandel.
Trödelhandel 77.

Untersagung des Gewerbebetriebs 81.

Verzug 27.

Wanderauktionen 84.
Wandergewerbeschein 81.
Wanderhandel 78.
Wanderlager 83.
Warenhäuser 88.
Warenhaussteuer 92.
Warrants 34.
Wechselverkehr, internationaler 37.
Wettbewerb, unlauterer 63.
Wight notes 34.

Zahlungsbedingungen 23 49.
Zahlungsmittel, Handel mit fremden Z.n 21.
Zulassung zum Terminhandel 54.
Zulassungsstelle 49.

Von

Friedrich Leitner

Professor an der Handelshochschule Berlin
erschienen folgende Werke in unserm Verlage:

Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde

6. und 7. Auflage. 1923. Zwei Bände. Oktav.

I. Die doppelte kaufmännische Buchhaltung. 349 Seiten. Grundzahl 5, gebunden 6.

II: Bilanztechnik und Bilanzkritik. VIII, 424 Seiten. Grundzahl 6, gebunden 7.

Privatwirtschaftslehre der Unternehmung

4. Auflage.

1922. Oktav. VI, 283 Seiten. Grundzahl 4,5, geb. 6,3.

Der Verkaufspreis ergibt sich durch Vervielfachung der Grundzahl mit der jeweils im Buchhandel gültigen Schlüsselzahl.

Walter de Gruyter & Co.
Berlin W. 10 und Leipzig

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch

Elfte Auflage

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Koenige, Senatspräsident am Reichsgericht in Leipzig, Albert Pinner, Justizrat in Berlin, und Dr. Felix Bondi, Geh. Justizrat in Dresden

Zwei Bände in vier Halbbänden mit Register. Lexikon-Oktav. 1663 Seiten. 1921. Grundzahl 45, gebunden 61.

Handelsgesetzbuch

Vom 10. Mai 1897. Unter Ausschluß des Seerechts

Von Litthauer

Sechzehnte Auflage

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Professor Dr. A. Mosse

Oktav. 603 Seiten. Neudruck 1923. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Bd 4.) Grundzahl 8.

Handelsgesetzbuch

nebst Einführungsgesetz und Seerecht

Zehnte Auflage

373 Seiten. 1921. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen.) Grundzahl 2,6.

Der Verkaufspreis ergibt sich durch Vervielfachung der Grundzahl mit der jeweils im Buchhandel gültigen Schlüsselzahl.

Walter de Gruyter & Co.

Berlin W. 10 und Leipzig

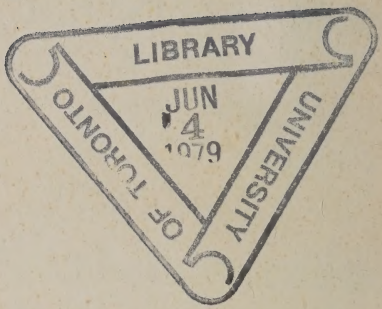
LIBRARY
JUN
4
1979
UNIVERSITY
OF TORONTO

PLEASE
CARDS OR SI KET
UNIVERSITY RY
Donor:
Prof. S. G. T

HF
1007
L49
Bd.2

Lexis, Wilhelm
Das Handelswesen

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 08 06 08 012 3